

PROZESSBEGLEITUNG BRAUCHT PARTEILICHKEIT?!

DSA ANNEMARIE SIEGL

Diplomarbeit

eingereicht zur Erlangung des Grades
Magistra(FH) der Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule St. Pölten
im Mai 2006

Erstbegutachterin:

Mag^a. Elfriede Fröschl

Zweitbegutachter:

Dr. Haas Helfried

Abstract

Annemarie SIEGL

Prozessbegleitung braucht Parteilichkeit!?

Diplomarbeit, eingereicht an der Fachhochschule St. Pölten im Mai 2006
Psychosoziale Prozessbegleitung ist die Betreuung und Unterstützung von Opfern im Strafverfahren. Sie umfasst die Vorbereitung auf das Strafverfahren und die Begleitung während des gesamten strafrechtlichen Ablaufes. Dies kann ein gerichtliches Strafverfahren, aber auch eine diversionelle Maßnahme sein. Prozessbegleitung wird bereits seit Jahren von diversen Opferschutzeinrichtungen angeboten. Die Betroffenen sind meist traumatisierte Frauen, die während des Verfahrens gestärkt, unterstützt und begleitet werden, um eine sekundäre Traumatisierung möglichst zu vermeiden. Seit 1.1.2006 ist durch die Novellierung der Strafprozessordnung (StPO) das Recht auf Prozessbegleitung gesetzlich verankert.

Anhand von Expertinneninterviews wird die Annahme der Verfasserin, dass psychosoziale Prozessbegleitung Parteilichkeit als Handlungsprinzip der Professionistinnen in diesem Tätigkeitsfeld braucht, verifiziert. Es bestätigt sich die Annahme, dass eine parteiliche Grundhaltung sich äußerst positiv auf die Opfer auswirkt. In der Psychosozialen Prozessbegleitung bezeichnet „Parteilichkeit“ das uneingeschränkte und solidarische Engagement für die Interessen der Klientin.

Das Forschungsfeld beschränkt sich auf die Steiermark. Befragt wurden Prozessbegleiterinnen, die in Institutionen tätig sind, welche einen Auftragsvertrag mit dem Bundesministerium für Justiz für das Angebot von Prozessbegleitung haben. Um die Zielgruppe einzuschränken, wurden Mitarbeiterinnen jener Einrichtungen befragt, die Frauen als Opfer in einem Strafverfahren begleiten. Die Interviews wurden mit der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet und mit Fachliteratur verglichen und analysiert. Untersucht wird, ob Parteilichkeit in der Prozessbegleitung ein adäquates und zeitgemäßes Handlungsprinzip darstellt. Überprüft wird auch die Eingebundenheit des Angebotes der Psychosozialen Prozessbegleitung in die jeweilige Einrichtung und inwieweit die ideologischen Leitlinien der Einrichtung diese Haltung unterstützen oder dieser entgegenstehen.

Trialescord needs partiality!?

Psychosocial attendance is the support and care of victims during a trial. It includes preparation for the trial and attendance throughout the whole criminal court proceedings. It can be a court trial, but it may also be adapted to diversional measures. Psychosocial attendance has been offered for years by victim shelter organizations. The victims are mostly traumatized women who are supported and empowered by means of psychosocial support throughout the trial to prevent secondary traumatization. Due to an amendment of the code of criminal procedure a legal claim for psychosocial attendance exists since January 1st 2006.

On the basis of interviews with professionals and selective content analysis I have verified my hypothesis that partiality for the victim is an important action principal for this work. It confirms the assumption that partiality has a positive effect on the victim.

In psychosocial attendance partiality is the absolute and solid engagement for the interests of the victim.

The topic of my thesis is regionally limited to Styria. The interviews were done with professionals who work for organizations that have a contract with the ministry of justice to offer psychosocial attendance. To restrict the target group professionals who escort only women as victims were interviewed. The interview content was analysed and compared with technical literature. It was examined if partiality in psychosocial support is an adequate and modern action principle. Additionally the integration of psychosocial attendance in the organisations was examined and how their ideological mission statements could support or oppose this attitude.

Widmung

Ich möchte mich bei all jenen bedanken, die mit mir an das Gelingen dieser Arbeit geglaubt und mich dabei unterstützt haben.

Inhalt

Abstract	II
Einleitung	1
1. Entwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung	4
2. Beschreibung der Psychosozialen Prozessbegleitung	10
2.1. Die Anzeige	12
2.2. Diversionelle Maßnahmen	13
2.3. Das Vorverfahren	14
2.4. Das Hauptverfahren	19
2.5. Nach der Hauptverhandlung	24
2.6. Ablauf des Strafverfahrens	26
3. Rechtliche Grundlagen der Strafprozessordnung	27
3.1. Prozessbegleitung § 47a StPO	27
3.2. Anspruchsvoraussetzungen für Prozessbegleitung § 49a	29
4. Traumatisierte Zeuginnen	31
5. Parteilichkeit	35
6. Expertinneninterviews und qualitative Inhaltsanalyse	41
7. Psychosoziale Prozessbegleitung und Parteilichkeit	47
7.1. Die Kontaktaufnahme	47
7.2. Bedarfsklärung	49
7.3. Die Aufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung	51
7.3.1. Dauer der psychosozialen Prozessbegleitung	51
7.2.3. Beschreibung der Aufgaben von Psychosozialer Prozessbegleitung	53
7.3.3. Kooperation	55
7.4. Die Arbeit mit traumatisierten Personen	58
7.5. Parteilichkeit in der Psychosozialen Prozessbegleitung	60
7.5.1. Was ist Parteilichkeit?	60
7.5.2. Effekte der parteilichen Haltung	63
7.6. Die Einrichtung	65
7.6.1. Eingebundenheit der Psychosozialen Prozessbegleitung	65
7.6.2. Einschränkungen durch die Einrichtung	68
8. Resümee und Ausblick	72

9. Literatur	75
Abkürzungsverzeichnis	82
Abbildungsverzeichnis	83
Anhang I.	84
Die empfohlenen Qualitätskriterien, Standards und Empfehlungen der IMAG	84
Anhang II.	92
Rechtliche Grundlagen der Strafprozessordnung	92
Anhang III.	101
Leitfaden für den Fragebogen	101

Einleitung

Die vorliegende Diplomarbeit behandelt die Psychosoziale Prozessbegleitung. Darunter wird die Begleitung von Opfern psychischer und / oder physischer Gewalttaten im Strafverfahren verstanden. Mein besonderes Augenmerk gilt Frauen, die Opfer einer physischen oder psychischen Gewalttat wurden und damit Zeuginnen in einem Strafverfahren sind.¹

In meiner beruflichen Praxis als Mitarbeiterin einer Opferschutzeinrichtung, der Interventionsstelle Steiermark, liegt ein wichtiger Aufgabenbereich in der Begleitung von Opfern familiärer Gewalt – meist Frauen und Kinder - im Strafverfahren, definiert als „Psychosoziale Prozessbegleitung“.

Gewalt gegen Frauen wird von den Interventionsstellen und den autonomen Frauenhäusern Österreichs in erster Linie nicht als individuelles, sondern als gesellschaftspolitisches Problem gesehen.

„Violence against women is a manifestation of the historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of women`s full advancement.“²

Einführend möchte ich mich der Entwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung widmen. Psychosoziale Prozessbegleitung wird bereits seit Jahren von parteilichen Frauen- und Mädcheneinrichtungen angeboten. Die Benennung dieser Tätigkeit als „Psychosoziale

¹ Aus Gründen der Gleichstellung der Geschlechter werden in der vorliegenden Diplomarbeit, wenn nicht bestimmte Personen gemeint sind, sowohl die männlichen als auch die weiblichen sprachlichen Formen verwendet.

² United Nations: Declaration on the Elimination of Violence against Women, New York 1993.

Prozessbegleitung“ entwickelte sich jedoch erst in den letzten Jahren. Zunehmend wurde sie professionalisiert und schlussendlich gesetzlich verankert.

Im nachfolgenden Abschnitt der Arbeit sollen das Tätigkeitsfeld und der Ablauf der Psychosozialen Prozessbegleitung näher beschrieben sowie auf die Besonderheiten dieser Dienstleistung eingegangen werden. Dies ist notwendig, um eine nähere Analyse der Forschungsfrage zu ermöglichen und die speziellen Aspekte der Psychosozialen Prozessbegleitung zu konkretisieren.

Rechtliche Grundlagen sind in diesem Arbeitsbereich unumgänglich und von großer Bedeutung. Aus diesem Grund werden die für die Psychosoziale Prozessbegleitung relevanten rechtlichen Passagen im dritten Kapitel näher erörtert und erklärt. Weitere wesentliche Paragraphen der Strafprozessordnung (StPO) sowie der Novellierung 2006 können im Anhang nachgelesen werden.

Nachdem diese Art der Begleitung auch für traumatisierte Personen angeboten wird, werde ich in Kapitel vier näher auf dieses spezifische Thema eingehen. Neben der Erörterung des Zusammenhangs zwischen Traumatisierung und der ZeugInnenaussage im Strafverfahren werden die dabei für die Psychosoziale Prozessbegleitung wesentlichen Aspekte herausgearbeitet.

Um sich dem Kern der Forschungsfrage anzunähern, wird in Kapitel fünf auf das Thema der Parteilichkeit näher eingegangen. Um diese für Frauen- und Mädcheneinrichtungen typische und beschreibende Haltung transparent zu machen, wird diese definiert und beschrieben, um ihre Merkmale hervorzuheben; schließlich werden die historischen Hintergründe für diesen für die Sozialarbeit bedeutenden Begriff beleuchtet.

Die in acht Teilfragen gesplittete Forschungsfrage wird in Interviews mit Expertinnen beantwortet und mit der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse interpretiert. Diese Methodik wird in Kapitel sechs beschrieben. Sinn und Strukturen sollen anhand dieser Methode sichtbar gemacht werden.

Die Forschungsfrage „Psychosoziale Prozessbegleitung braucht Parteilichkeit!?“, wird im darauf folgenden Kapitel behandelt. Dies gibt Auskunft darüber, inwiefern durch eine parteiliche Haltung der psychosozialen Prozessbegleiterin und der Einrichtung, in welcher sie arbeitet, Auswirkung auf Begleitung der Opfer hat. Die Fragestellung ist von wissenschaftlicher und praktischer Relevanz für die Sozialarbeit.

Da in dem von mir definierten Forschungsfeld ausschließlich weibliche Professionistinnen die Opfer begleiten, werde ich für die Erörterung der Psychosozialen Prozessbegleitung und den Ausdruck „Expertinnen“ ausschließlich die weiblichen Sprachform verwenden.

Im Resümee der Arbeit werden die Erkenntnisse zusammengefasst und ein Ausblick auf die Zukunft der Psychosozialen Prozessbegleitung, welche mit der Novellierung der StPO immer mehr an Bedeutung gewinnt, vorgenommen.

1. Entwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung

Schon mit dem Entstehen der ersten Frauenhäuser in Österreich vor mittlerweile mehr als 25 Jahren, wurde die Notwendigkeit erkannt, Opfer von Männergewalt zur Anzeigeerstattung und zu den Gerichtsverhandlungen zu begleiten, um sie psychisch zu stützen und sich für eine schonendere Behandlung der Betroffenen einzusetzen. Diese Begleitung und Unterstützung durch eine Vertrauensperson war damals allerdings umstritten und wurde von vielen Behörden abgelehnt. Das Opfer erhielt zu wenig Schutz und die Glaubwürdigkeit der Geschädigten wurde häufig in Frage gestellt. Eine Privatbeteiligung sowie eine rechtsanwaltliche Vertretung waren eher unüblich und oft unerwünscht. Zudem konnten sich nur wenige der Betroffenen eine rechtsanwaltliche Vertretung im Strafverfahren leisten.

Die auf den lerntheoretischen Ansätzen basierenden gesellschafts- und geschlechtsstrukturellen Ursachentheorien, geben Anhaltspunkte für Lösungswege gegen Gewalt und Interventionsansätze. Die Bedeutung gesellschaftlicher Faktoren für männliche Gewaltausübung als erfolgsversprechende Handlungsstrategie impliziert auch eine Bedeutung und Wirksamkeit dieser Elemente für den Abbau und die Verhinderung von Gewalt. Die lerntheoretischen und gesellschaftsstrukturellen Erklärungsansätze weisen darauf hin, dass das Handeln oder Nichthandeln gesellschaftlicher Institutionen und damit auch das Rechtssystem maßgeblichen Einfluss auf die Einstellungen der Täter und auch der Opfer haben. Die Haltung der Täter wird durch das Nichtsanktionieren ihrer Gewalt gestärkt und sie werden vor Konsequenzen geschützt. Die Opfer werden durch diese gesellschaftliche Reaktion zusätzlich zu den unmittelbaren Folgen der Gewalt geschwächt und bleiben der Gewalt mitunter ausgeliefert. Eine entschiedene rechtliche

Intervention zur Stärkung der Opfer kann zum Schutz der Betroffenen beitragen, sie kann die Kultur des Bagatellisierens aufbrechen (vgl. Schweikert 2000: 91 f). Die aktuell gefährdete Person steht in der Phase der Prozessbegleitung zwar im Vordergrund, jedoch bestünde im Hintergrund das Signal, dass die Gesellschaft Gewalttätigkeiten nicht einfach hinnimmt und mit der Stärkung der Opfer ein klares Zeichen setzt (vgl. Dearing / Haller 2000: 82 f).

Die Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien setzte einen Meilenstein für die Frauenrechte. Weltweite nicht-staatliche Frauenorganisationen (NGO´s)³ haben an dieser Konferenz teilgenommen und die Kampagne „Frauenrechte sind Menschenrechte“ initiiert (Logar 2004: 84). Den internationalen Frauenorganisationen ist es gelungen, die Thematik „Gewalt gegen Frauen“ zu einem der zentralen Themen der Konferenz zu machen. Es wurde festgeschrieben, dass Gewalttaten gegen Frauen Menschenrechtsverletzungen sind, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder privaten Bereich verübt werden. Die Staaten haben die Verantwortung für die Beendigung von Gewalt und für den Schutz der Frauen zu übernehmen. Im Abschlussdokument der Menschenrechtskonferenz 1993 heißt es:

„In particular, the World Conference on Human Rights stresses the importance of working towards the elimination of violence against women in public and private life, the elimination of all forms of sexual harassment, exploitation and trafficking in women, in elimination of gender bias in the administration of justice and the eradication of any conflicts which may arise between the rights of women and the harmful effects of certain traditional or customary practices, cultural prejudices and religious extremism.“⁴

(UN Declaration 1993)

³ NGO, Non Governmental Organisation.

⁴ United Nations: Declaration on the Elimination of Violence against Women, New York 1993.

Diese Erfahrungen der Vergangenheit zeigten, dass eine Verbesserung der Situation für die von Gewalt betroffenen Frauen, auch im Strafverfahren, nur dann zu erreichen war, wenn eine grundsätzliche Kooperation mit Exekutive, Gerichten und Sozialeinrichtungen erreicht wurde und gesetzliche Änderungen die Position der Opfer stärken. Der Fokus veränderte sich, das Opfer sowie die Ächtung von Gewalt rückten in den Vordergrund. Gewalt gegen seine Familie auszuüben, sollte nicht länger als „Kavaliersdelikt“ behandelt werden.

Am 1.5.1997 trat in Österreich das Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (GewSchG) in Kraft.⁵ Dies setzte einen weiteren Meilenstein in der Frauen- und Opferschutzarbeit. Unter anderem ist im sogenannten Gewaltschutzgesetz geregelt, dass jemand, der Gewalt ausübt, aus der Wohnung weggewiesen werden kann und diese für weitere zehn Tage nicht mehr betreten darf (Betretungsverbot). Parallel dazu wurden in jedem österreichischen Bundesland Interventionsstellen gegen familiäre Gewalt eingerichtet. Jede Wegweisung (WW) und jedes Betretungsverbot (BV), das durch die Polizei ausgesprochen wird, muss nunmehr an die Interventionsstelle des jeweiligen Bundeslandes weitergeleitet werden.⁶ In der Praxis funktioniert dies mittlerweile beinahe lückenlos. So können den Opfern familiärer Gewalt die psychosozialen und juristischen Angebote durch den „proaktiven Ansatz“ näher gebracht werden: Auf Grund der Datenübermittlung durch die Exekutive an die Interventionsstelle, können die Mitarbeiterinnen derselben mit der betroffenen Frau Kontakt aufnehmen und die Unterstützung aktiv anbieten. Informationen über den Ablauf des Strafverfahrens und die parteiliche Unterstützung für das Opfer sind wesentlich, um Gewalt zu beenden und die Opfer zu stärken (Heiliger / Hoffmann 1998: 224).

⁵ Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl Nr. 759/1996.

⁶ SPG § 38a.

Im Zuge der europäischen ExpertInnenkonferenz 1999 in Baden bei Wien wurde von den TeilnehmerInnen aus den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen wie Exekutive, Justiz, NGO`s und den Ministerien Vehement gefordert, die Unterstützung für Opfer im Strafverfahren auszubauen und den Opfern von Gewalttaten kostenlos rechtliche und psychologische Unterstützung beizustellen, um sie im Verfahren sowie in ihrer Position zu stärken (vgl. Dearing / Förg 1999: 275 f).

Von März 1998 bis September 2000 wurde in Wien von Mitarbeiterinnen von Frauen- und Familienberatungsstellen ein Modellprojekt zur „psychologischen und juristischen Prozessbegleitung von sexuell missbrauchten Mädchen, Buben und Jugendlichen“ durchgeführt und wissenschaftlich ausgewertet.⁷ Gemeinsam mit den Initiatorinnen wurde nun österreichweit an einer gemeinsamen Standardisierung des Modells gearbeitet.⁸

Im Jahr 2000 begann das Bundesministerium für Justiz (BMJ) mit der direkten fallbezogenen Förderung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung. Hier stützte sich das BMJ auf das bestehende Opferhilfesystem und ermöglichte auf diese Weise den Ausbau von Prozessbegleitung in Österreich. In einer interministeriellen Arbeitsgruppe „Prozessbegleitung“ (IMAG)⁹ wurden in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium seit 2001 unter anderem Qualitätsstandards und Empfehlungen für die psychosoziale Prozessbegleitung entwickelt. Die IMAG erarbeitete Kriterien, um einen möglichst hohen Standard in der Prozessbegleitung zu wahren und die Opfer von Gewalt parteilich zu begleiten. Die Modifizierung für Frauen als Gewaltopfer basiert auf den Erfahrungen der Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe in

⁷ Lercher / Kavemann / Wohlatz / Rupp / Plaz (2002): Abschlussbericht Wien 1998-2000, Modellprojekt Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen.

⁸ Vgl. Standards und Empfehlungen der IMAG (November 2004): im Anhang I.

⁹ Vgl. hier und auch im Folgenden: Interministerielle Arbeitsgruppe (2005): Zwischenbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Prozessbegleitung“, S. 7.

Österreich.¹⁰ Ausschlaggebend für diese Standards waren die Dokumentation der Interventionsstelle Linz über das Projekt Prozessbegleitung im Jahr 2001 sowie die Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (eingrichtet im Mai 2001) im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. Die Standards in der derzeit aktuellen Version (November 2004) sind im Anhang abgedruckt. Sie werden in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

Ein Rahmenbeschluss der Europäischen Union aus dem Jahr 2001 verpflichtete die Mitgliedsstaaten, die Stellung des Opfers im Strafverfahren zu verbessern (EU-Ratsbeschluss: 2001).¹¹

Die Psychosoziale Prozessbegleitung wird seit mehr als zehn Jahren von anerkannten Opferschutzeinrichtungen wie den Interventionsstellen geleistet. Auch bieten Einrichtungen wie Frauenhäuser, Frauennotrufe, der Weiße Ring und seit Oktober 2005 auch der Verein Neustart Psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer an.¹²

Mit 1.1.2008 wird ein seit langem geplantes Strafprozessreformgesetz in Kraft treten. Hier werden umfassende Umstrukturierungen in der Strafprozessordnung (StPO) vorgenommen, unter anderem auch betreffend Opfer- und Beschuldigtenrechte. Ein Teil der Strafprozessreform - jener, der für die vorliegende Arbeit von besonderer Bedeutung ist trat bereits am 1.1.2006 in Kraft.¹³ So hat demnach jedes

¹⁰ Bearbeitung: Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser, Frauennotrufe Linz und Graz, Interventionsstelle Linz.

¹¹ Rat der Europäischen Union (2001): Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, Brüssel.

¹² Psychosoziale Prozessbegleitung des Vereins Neustart für die Steiermark seit 1.10.2005.

¹³ BGBl. I Nr. 19/2004.

Opfer von Gewalt nach den Kriterien des § 47a StPO Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.¹⁴

Wesentlich an dieser Änderung der StPO ist, dass jede mit dem Ablauf des Strafverfahrens befasste Institution verpflichtet wird, die Opfer über Psychosoziale Prozessbegleitung zu informieren. Damit soll es nicht mehr dem Zufall überlassen sein, dass die entsprechende Information über Prozessbegleitung die Opfer erreicht. Das bedeutet, dass Exekutive, Staatsanwaltschaft, UntersuchungsrichterInnen und HauptverhandlungsrichterInnen der Strafgerichte sowie die Jugendwohlfahrtbehörde verpflichtend dafür zu sorgen haben, dass alle Opfer die notwendigen Informationen über psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erhalten.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Stärkung der Position des Opfers im Strafverfahren (Pilnacek 2000). So sind die Strafbehörden verpflichtet, auf angemessene Bedachtnahme auf die Rechte und Interessen des Opfers zu achten und Informationen über Rechte im Strafprozess sowie über Entschädigungs- und Hilfeleistungsansprüche weiterzugeben. Die Behörde wird mit der Reform dazu angehalten, das Opfer unter Achtung seiner persönlichen Würde, der berechtigten Interessen und unter Wahrung seines höchstpersönlichen Lebensbereichs zu behandeln. Damit werden die befassten Stellen aufgefordert, ihren Fokus auch auf die Opfer einer Straftat zu richten.

Allgemeine Rechte des Opfers beinhalten unter anderem die Verständigung der verletzten Person vom Rücktritt, der Einstellung oder Abbrechung des Strafverfahrens. Speziell Migrantinnen oder gehörlose Personen haben Anspruch auf Übersetzungshilfe.

¹⁴ Siehe Kapitel 3.1. Prozessbegleitung § 47a StPO.

2. Beschreibung der Psychosozialen Prozessbegleitung

Der Begriff „Opfer“ in der Psychosozialen Prozessbegleitung umfasst alle Geschädigten von psychischen und physischen Gewalttaten. In der Vergangenheit interessierte das Opfer die Gerichte überwiegend in seiner Eigenschaft als Anzeigende, Zeugin oder Spurenrägerin – also damit als Objekt. Das Opfer wurde vorwiegend in seiner Rolle als Personalbeweis und damit über seine Pflichten im Straf- und Ermittlungsverfahren definiert. Der Fokus der Betrachtung war in erster Linie auf den Täter und die Straftat gerichtet, während das Opfer in diesem täterorientierten System der Strafverfolgung auf Grund der Modalitäten des Ermittlungsverfahrens vernachlässigt wurde, was nicht selten zu einer Verstärkung der bestehenden oder den Beginn einer neuen Traumatisierung geführt hat (Eder-Rieder 1998: 14).

Erst in den letzten Jahren gewann die Einsicht, dass das Opfer als ein Mensch zu sehen ist, der professioneller Hilfe bedarf, immer mehr an Gewicht. In der Praxis wurde die psychosoziale und juristische Begleitung von Opfern in Strafverfahren zu einem wichtigen Bereich der täglichen Arbeit. Für Opfer von Gewalt ist Psychosoziale Prozessbegleitung eine außerordentlich wichtige Unterstützung im Strafverfahren, um eine sekundäre Traumatisierung möglichst zu verhindern.¹⁵ Die Prozessbegleiterinnen sind parteilich für die Frauen,¹⁶ ähnlich Anwältinnen stehen sie auf der Seite der Zeugin. Das ist für Frauen, die massiv traumatisiert sind und psychisch und körperlich unter den Auswirkungen von Gewalt leiden,¹⁷ von enormer Wichtigkeit. Judith Hermann (Hermann 1994: 215) verdeutlicht, dass es für die Bewältigung eines Traumas notwendig ist, zuallererst wieder Sicherheit herzustellen. Dazu brauchen

¹⁵ Vgl. hier und im folgenden Standards und Empfehlungen der IMAG (November 2004): im Anhang I.

¹⁶ Siehe Kapitel 5. Parteilichkeit.

¹⁷ Siehe Kapitel 4. Traumatisierte Zeuginnen.

die Opfer Personen, die ihnen glauben und zu ihnen stehen. Diese Rolle erfüllen psychosoziale Prozessbegleiterinnen.

Im Konkreten umfasst Psychosoziale Prozessbegleitung die Vorbereitung auf das Strafverfahren und die Begleitung während eines strafrechtlichen Verfahrens. Es steht sowohl Opfern einer Straftat als auch deren Angehörigen offen, sich psychosozial durch das Strafverfahren begleiten zu lassen. Anspruchsberechtigte Personen sind jene, die durch die vorsätzliche Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, weiters der / die Ehegatte/-gattin, Lebensgefährte/-gefährtin, Verwandte in gerader Linie, Bruder oder Schwester einer durch die Straftat getöteten Person, sowie andere Angehörige, die Zeuginnen der Straftat wurden. Voraussetzung dabei für alle anspruchsberechtigten Personen ist, dass die Prozessbegleitung zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.¹⁸

Idealerweise beginnt die Prozessbegleitung in der Entscheidungsphase, die mit dem Entschluss, den Missbrauch oder die Misshandlung anzuzeigen, enden kann. Diese Entscheidungsfindung kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Vom psychosozialen Standpunkt aus, ist es von großer Wichtigkeit, dass das Opfer selbst Anzeige erstatten will, wie auch Hermann betont (Hermann 1994: 104 ff).

Der Gesetzgeber trifft keine Regelung über den Beginn und das Ende von Prozessbegleitung. Der Zweck der Prozessbegleitung, nämlich die größtmögliche Schonung des Opfers im Strafverfahren, die Vermeidung einer sekundären Viktimisierung und die umfassende Beratung und Vertretung erfordert jedoch, dass sie nach dem rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Strafverfahrens endet. Die Psychosoziale Prozessbegleitung reicht von der Anzeige über das Vorverfahren bis zur Hauptverhandlung und einem abschließenden Gespräch.

¹⁸ Siehe Kapitel 3.2. Anspruchsvoraussetzungen § 49a StPO.

Dies kann jedoch laut Jesionek auch bedeuten, dass die Prozessbegleitung nach der Einstellung des Verfahrens im Vor- bzw. Ermittlungsverfahren beendet wird (Jesionek 2006: 44).

Durch die psychosoziale Begleitung sollen die Betroffenen während des Verfahrens gestärkt werden; eine sekundäre Traumatisierung soll so möglichst verhindert werden. Im Wesentlichen beginnt die Prozessbegleitung mit der Abklärung des Betreuungsauftrages mit den KlientInnen. Es ist wesentlich, ein Vertrauensverhältnis zum Opfer herzustellen und diesem parteilich zur Seite zu stehen. Es folgen Informationen im Rahmen der Beratung sowie die Aufklärung der Betroffenen über die bevorstehenden Abläufe vor dem Strafgericht. Diese können sowohl in einem strafgerichtlichen Verfahren als auch in einer diversionellen Maßnahme bestehen.¹⁹

Die juristische Prozessbegleitung bzw. rechtsanwaltliche Unterstützung umfasst die rechtliche Beratung und Privatbeteiligtenvertretung vor Gericht.²⁰ Um die prozessualen Rechte von Betroffenen sicherzustellen und eine größtmögliche Schonung durch Information und Beratung zu gewährleisten, ist eine Kombination von Psychosozialer Prozessbegleitung und anwaltlicher Vertretung ideal. Die Arbeit der Anwältin/des Anwaltes erfolgt in Koordination mit der psychosozialen Prozessbegleiterin.

2.1. Die Anzeige

Sollte der Kontakt zur Prozessbegleiterin bereits im Vorfeld bestehen, kann das Opfer auf die Anzeige vorbereitet werden. In Folge kann die Erstattung der Anzeige bei der Polizei derart organisiert werden, dass sie möglichst schonend für das Opfer ist. Die Bedeutung dessen betont auch

¹⁹ Vgl. Standards und Empfehlungen der IMAG, (November 2004): im Anhang I.

²⁰ Siehe Anhang II.1. Privatbeteiligung § 47 StPO.

Huber vor allem im Umgang mit traumatisierten Zeuginnen (Huber 2005: 200). So ist es zum Beispiel möglich, mit einer speziell geschulten BeamtIn einen Termin zu vereinbaren, wo die Anzeige in ruhiger und sicherer Atmosphäre erstattet werden kann (vgl. Voß 2001: 31). In Ausnahmefällen wird eine Sachverhaltsdarstellung direkt von der Prozessbegleiterin oder einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes verfasst und an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

In den meisten Fällen kommt es jedoch erst nach Erstattung der Anzeige zum Kontakt mit der psychosozialen Prozessbegleiterin. So erhält die Interventionsstelle die Meldungen über Wegweisungen und Betretungsverbote direkt durch die Exekutive. Im Jahr 2005 bekam die Interventionsstelle Steiermark laut Tätigkeitsbereich 728 Wegweisungen und Betretungsverbote (Tätigkeitsbereich Interventionsstelle Steiermark 2006), die in der Steiermark verhängt wurden, übermittelt. Dies bedeutet, dass eine (mögliche) Strafanzeige bereits - meist ohne Begleitung einer Prozessbegleiterin, bei der Polizei erstattet wurde.

2.2. Diversionelle Maßnahmen

Die Staatsanwaltschaft hat je nach Delikt die Möglichkeit, eine diversionelle Maßnahme anzuregen. Diese diversionellen Maßnahmen können eine Geldbuße, die Leistung sozialer Dienste, eine Probezeit oder die Durchführung eines Außergerichtlichen Tatausgleiches (ATA) bedeuten. Die Verantwortungsübernahme des Täters ist eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung dieser Maßnahmen. Wird ein Außergerichtlicher Tatausgleich zwischen Opfer und Täter angeregt, kann die Prozessbegleiterin auf Wunsch des Opfers bei den Ausgleichsgesprächen als Vertrauensperson zur Seite stehen.

Die Person der Prozessbegleiterin darf nicht mit dem die Konfliktregelung durchführenden Personal der Einrichtung ident sein, da dies nach

Jesionek zu einem Interessenskonflikt führen würde (Jesionek 2006: 46). Wenn der Außergerichtliche Tatausgleich (ATA / Verein Neustart) beauftragt wird, eine Konfliktregelung durchzuführen, kann eine zu diesem Verein in Abhängigkeitsverhältnis stehende Person selbstverständlich nicht gleichzeitig mit der Prozessbegleitung beauftragt werden. Hier steht dem Opfer eine parteiliche Prozessbegleiterin einer Opferschutzeinrichtung zur Verfügung, welche vom Bundesministerium für Justiz nach § 49 a Abs. 3 StPO vertraglich ermächtigt wurde.²¹

2.3. Das Vorverfahren

Da die Zeuginnenladung im Vorverfahren oft erst sehr kurzfristig vor dem Termin kommt wird hier von der Prozessbegleiterin sehr große Flexibilität erwartet. Die jeweilige Einrichtung muss Prozessbegleitung daher als wichtigen Arbeitsschwerpunkt betrachten und der Mitarbeiterin für diese spontanen Termine die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen, um die Begleitung gewährleisten zu können.

Vor der Einvernahme bei der Untersuchungsrichterin/dem Untersuchungsrichter am Gericht sollte Kontakt zu einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt aufgenommen werden. Diese/r kann die Privatbeteiligtenvertretung im Strafverfahren veranlassen und verändert dadurch die Position des Opfers im Verfahren. Ohne diesen Privatbeteiligtenanschluss (§ 47 StPO)²² ist ein Opfer einer Straftat am Gericht nur Zeugin, also ein Beweismittel für das Gericht, um dem Beschuldigten die Tat nachweisen zu können. Mit der am 1.1.2006 in Kraft getretenen Novellierung der StPO wurde bereits ein Ausbau der Opferrechte vorgenommen, aber erst mit einer Privatbeteiligung erlangt das Opfer eine wesentlich bessere Position im Verfahren: Es kann Akteneinsicht in den Straftat nehmen, hat das Recht, über eine etwaige

²¹ Vgl. Kapitel 3.10. Anspruchsvoraussetzungen für Prozessbegleitung § 49a StPO.

²² Siehe Anhang II.1. Privatbeteiligung § 47 StPO.

Einstellung des Verfahrens informiert zu werden und kann sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, um Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen. Auch kann die rechtliche Vertretung aktiv ins Verfahren eingreifen, etwaige Beweisanträge einbringen, während des Verfahrens Fragen stellen oder Weisungen für den Beschuldigten beantragen.

Die Einvernahme im Vorverfahren kann entweder eine Einvernahme in Anwesenheit der Untersuchungsrichterin/des Untersuchungsrichters sein oder es kann sich um eine so genannte „kontradiktorische“ Einvernahme handeln.²³

Mit eigens dafür entwickelten Unterlagen und Materialien werden die Opfer auf den Ablauf des Strafverfahrens vorbereitet. „Milli ist beim Gericht“ ist ein (speziell für Kinder) entwickeltes Bilderbuch, das den Ablauf bei Gericht beschreibt, es eignet sich jedoch ebenso zur Vorbereitung erwachsener Opfer auf die kontradiktorische Einvernahme bei Gericht. Das Buch beschreibt nicht nur den Ablauf des Strafverfahrens, es zeigt auch aktuelle Fotos des jeweiligen Strafgerichtes und den zuständigen StaatsanwältInnen, UntersuchungsrichterInnen und HauptverhandlungsrichterInnen. Die Zeuginnen werden im Detail über den prozessualen Ablauf der kontradiktorischen Einvernahme, die unterschiedlichen Rollen der beteiligten Personen, die juristischen Termini sowie ihre Rechte und Pflichten bei Gericht aufgeklärt.²⁴

²³ Siehe Anhang II.6. Kontradiktorische und schonende Einvernahme von Zeuginnen § 162 a StPO.

²⁴ Vgl. Standards und Empfehlungen der IMAG (November 2004): im Anhang I.



Abbildung 1

Die meisten betroffenen Personen sind mit gerichtlichen Abläufen nicht vertraut. Informationen über diese Abläufe geben ihnen Sicherheit und erleichtern es ihnen, Entscheidungen zu treffen. Die Prozessbegleiterin muss über die Dynamik von Gewalt und die Auswirkung eines traumatischen Erlebnisses Bescheid wissen und benötigt Erfahrung im Umgang mit traumatisierten Menschen sowie genaue Kenntnisse über prozesstechnische Gegebenheiten.

Zur Aufklärung über den Ablauf der Einvernahme im Vorverfahren gehört, mit der Zeugin die Einstiegsfragen und Formalitäten durchzubespochen bzw. durchzuspielen und sie über die Befragung nach den Personalien und der Anschrift zu informieren. Es ist möglich, die Adresse der Opferschutzeinrichtung anzugeben, falls die Zeugin nicht möchte, dass ihre eigene Adresse im Strafakt aufscheint. Weiters ist die Wahrheitserinnerung (§ 165 StPO)²⁵ durch die Untersuchungsrichterin/

²⁵ Siehe Anhang II. 4. Wahrheitserinnerung § 165 StPO.

den Untersuchungsrichter zu erläutern, auf die richterliche Belehrungspflicht zum Entschlagungsrecht hinzuweisen (§ 152 Abs. 5 StPO)²⁶ sowie über die Bedeutung der Ermächtigung zur Strafverfolgung bei unterschiedlichen Delikten zu informieren. Vorrangig geht es auch darum, der begleiteten Person das Vokabular der handelnden AkteurInnen bei Gericht näher zu bringen.

Da das unbekannte Gerichtsgebäude nach Busse und Steller die Opfer einschüchtern kann wird, wenn nötig, gemeinsam das Gericht besucht (Busse / Steller 1996: 61 f). Zusätzlich wird das Opfer mit den Sicherheitsvorkehrungen bei Gericht vertraut gemacht und es lernt im günstigsten Fall auch die zuständige/den zuständigen UntersuchungsrichterIn kennen. So kennen die betroffenen Personen schon vor der Einvernahme das Gebäude und die/den zuständige/n RichterIn. Um ein direktes Zusammentreffen mit dem Beschuldigten vor oder nach der Einvernahme zu vermeiden, klärt die Prozessbegleiterin ab, ob der Beschuldigte und die Zeugin zeitlich getrennt (gestaffelt) geladen werden. Falls sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, muss abgeklärt werden, wann und auf welchem Wege er vorgeführt wird. Ein Zusammentreffen von Opfer und Täter ist eine sehr belastende Situation für das Opfer. Häufig ist es das erste Treffen nach der Gewalttat und dieses Zusammentreffen kann das Opfer in eine Krise stürzen, eine Retraumatisierung auslösen und damit die Betroffene vor der Einvernahme verunsichern. Optimal wären spezielle Warteräume für Zeuginnen, die im EU-Rahmenbeschluss 2001 auch schon empfohlen wurden.²⁷

²⁶ Siehe Anhang II.2. Befreiung von der Aussage als Zeugin § 152 StPO.

²⁷ Artikel 8 Abs. 3 EU-Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren.

Bei einer kontradiktorische Einvernahme (§ 162a StPO)²⁸ werden die Zeuginnen unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft, Beschuldigten, dessen Rechtsvertretern sowie der Prozessbegleiterin einvernommen. Schonend nennt man eine derartige Einvernahme dann, wenn das Opfer getrennt vom Täter einvernommen und die Aussage auf Video aufgenommen wird. Die Aussage des Opfers wird unmittelbar in den Verhandlungssaal übertragen, in welchem der Beschuldigte, dessen Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin sowie die Staatsanwaltschaft und die Privatbeteiligtenvertretung des Opfers anwesend sind. Nach der Einvernahme der Zeugin durch den/die UntersuchungsrichterIn hat sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der/die RechtsanwältIn des Beschuldigten die Möglichkeit, die Zeugin zu befragen. Diese Fragen werden an den/die UntersuchungsrichterIn übermittelt, welche sie/er an die Zeugin richtet. Während der schonenden Einvernahme ist die ProzessbegleiterIn als Vertrauensperson (§ 162 StPO)²⁹ im Einvernahmezimmer anwesend. Für die Opfer, die als Zeuginnen aussagen müssen, ist es von großer Bedeutung in dieser Situation nicht alleine zu sein.

Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiterin ist es, die Zeugin psychisch zu stärken und so schonend wie möglich durch die Einvernahmen zu begleiten.

Nach der Verhandlung wird der aktuelle Verfahrensstand besprochen. In dieser Phase liegt die Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleiterin darin, der betreuten Person ein Feedback über ihr Auftreten als Zeugin zu geben und die Reaktionen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft sowie des Beschuldigten und seiner Verteidigung zu erklären und zu reflektieren.

Anstelle einer weiteren Zeuginnenaussage wird für die Hauptverhandlung die Videoaufzeichnung herangezogen. Mit großer Wahrscheinlichkeit

²⁸ Siehe Anhang II.6. Kontradiktorische und schonende Einvernahme von Zeuginnen § 162 a StPO.

²⁹ Siehe Anhang II.5. Einvernahme in Anwesenheit einer Vertrauensperson § 162 StPO.

muss das Opfer auf Grund dessen in der Hauptverhandlung nicht noch einmal aussagen

Wünschenswert wäre laut Schwarz-Schlögelmann und Hojas, wenn dies zum Standard werden würde und die Zeuginnen nicht zu einer Hauptverhandlung geladen werden müssten (vgl. Schwarz-Schlögelmann / Hojas 2006: 108 f).

2.4. Das Hauptverfahren

Falls das Opfer nicht kontradiktorisch durch die Untersuchungsrichterin/ den Untersuchungsrichter einvernommen wurde, wird die Betroffene für eine weitere Zeuginnenaussage zur Hauptverhandlung geladen. Die dazwischen liegende Zeitspanne bis zur Hauptverhandlung kann Wochen oder Monate dauern. Während dieser Wartezeit ist es die Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiterin das Opfer zu stützen (vgl. Löw / Rieser / Schwarz-Schlögelmann 2005). Weiters ist es von Bedeutung, über den aktuellen Verfahrensstand informiert zu sein; hier ist die rechtsanwaltliche Vertretung eine wesentlich Unterstützung, da sie regelmäßig Einsicht in den Strafakt nehmen und diese Informationen sowohl an die Prozessbegleiterin als auch an die Betroffene weitergeben kann. Die psychosoziale Prozessbegleiterin und die Privatbeteiligtenvertretung bereiten das Opfer gemeinsam auf die Hauptverhandlung vor. Mit Zustimmung der Klientin kann die psychosoziale Prozessbegleiterin in Absprache mit der Privatbeteiligtenvertretung Stellungnahmen und / oder Gefährlichkeits-einschätzungen an das Gericht übermitteln, ebenso können etwaige Weisungen oder Auflagen für den Beschuldigten im Falle einer Verurteilung bei Gericht angeregt werden.

Bei der Vorbereitung der Betroffenen auf die Hauptverhandlung gilt es nach Fastie zu bedenken (Fastie 1994: 131), dass Zeiträume, in denen gerichtliche Termine stattfinden, für das Opfer erfahrungsgemäß sehr

gefährlich sein können und dass die Zeugin meist unter einem (sehr) großen Druck durch den Beschuldigten und dessen Angehörigen steht. Betroffene haben zurecht Angst davor, dass die Drohungen des Beschuldigten realisiert werden könnten.

Die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung ist für die Zeuginnen von großer Wichtigkeit, um für die Verhandlung gestärkt zu sein und um Entscheidungen treffen zu können. Das Delikt liegt meist schon länger zurück und sie haben das Gefühl, sich nicht mehr genau erinnern zu können oder stehen dem Täter ambivalent gegenüber. Mit Hilfe von genauen Informationen, Kopien des Strafaktes, Rollenspielen oder auch dem so genannten Minigerichtssaal werden die Zeuginnen auf die Hauptverhandlung vorbereitet und über den Ablauf einer Strafverhandlung aufgeklärt.



Abbildung 2



Abbildung 3



Abbildung 4

Dies muss in allgemein verständlicher Sprache geschehen, so dass die rechtlichen Gegebenheiten des Verfahrens auch ohne juristisches Hintergrundwissen transparent werden. Die Zeuginnen müssen wissen, welche Position sie innerhalb des Verfahrens haben, welche Rolle die einzelnen Verfahrensbeteiligten spielen und von welcher Person sie Unterstützung erwarten können. Das möglichst genaue Wissen über die auf sie zukommenden Abläufe nimmt den Opfern die Angst, als Zeugin unglaubwürdig zu wirken oder zu versagen.

Für die Hauptverhandlung hat das Opfer die Möglichkeit, eine schonende Einvernahme (§ 250 StPO)³⁰ zu beantragen. Die psychosoziale oder juristische Prozessbegleitung bemüht sich, ehest möglich die schonende Einvernahme bei Gericht zu beantragen.

Klare Vereinbarungen zwischen der Prozessbegleiterin und der betroffenen Person sind in der Vorbereitung unumgänglich und zur Stärkung der Zeugin notwendig, die Voraussetzung dafür ist die Vertrauensbasis zwischen der psychosozialen Prozessbegleiterin und der Zeugin. Die Zeugin sollte auf mögliche Fragen, die ihr bei der Vernehmung gestellt werden können vorbereitet sein, was nicht bedeutet, der gerichtlichen Vernehmung etwas vorweg zu nehmen, sondern einen Eindruck von Art und Ausmaß der Fragen zu vermitteln, die unter Umständen für die Zeugin in nicht mehr nachvollziehbarem Zusammenhang mit der an ihr begangenen Straftat stehen, wie auch Friesa in der Situation von missbrauchten Mädchen und Frauen schildert (Fastie 1994: 137). Vor allem die Rolle des Strafverteidigers/ der Strafverteidigerin des Beschuldigten ist zu erklären.

³⁰ Siehe Anhang II.7. Schonende Einvernahme in Abwesenheit des Beschuldigten § 250 StPO.

Grundsätzlich sind Strafverhandlungen öffentlich. Jedoch kann zur Wahrung der Intimsphäre der Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt werden (229 StPO).³¹

Die Hauptverhandlung ist anstrengend und belastend für die Zeuginnen. Große Angst bereitet es den Zeuginnen, vor und in der Hauptverhandlung auf den Beschuldigten zu treffen. Lange Wartezeiten bis zum Aufruf als Zeugin machen die Prozessbegleiterin hier im Vorfeld schon zu einem Anker für das Opfer (vgl. Brewster 2001: 138 ff):

Die Prozessbegleiterin wartet mit dem Opfer auf dem Gang vor dem Verhandlungssaal oder gegebenenfalls im ZeugInnenwarteraum des Gerichtes, bis diese als Zeugin zur Verhandlung aufgerufen wird. Da die Zeuginnen in dieser ungewohnten Situation verunsichert sind, haben sie Angst, in ihrer Aufregung die Sachverhalte zu vergessen oder durcheinander zu bringen und so unglaubwürdig zu wirken. Die Befragung in einem völlig ungewohnten Umgangston in der Öffentlichkeit durch mehrere fremde Personen und die Belastung, das Erlebte noch einmal erzählen zu müssen, verunsichern das Opfer zusätzlich.

Während der Zeuginnenaussage, selbst bei Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung, hat die Zeugin das Recht, eine Vertrauensperson, eben z.B. die psychosoziale Prozessbegleiterin, bei sich zu haben. Wenn die Zeugin sich als Privatbeteiligte dem Strafverfahren angeschlossen hat, können dies bis zu drei Vertrauenspersonen sein. Die Prozessbegleiterin betritt dann gemeinsam mit der Zeugin den Verhandlungssaal und sitzt entweder an ihrer Seite oder direkt hinter ihr.

Ist die Vernehmung der Zeugin abgeschlossen, steht es dieser frei, den Verhandlungssaal zu verlassen oder der Verhandlung weiter bei zu wohnen.

³¹ Siehe Anhang II.8. Ausschluss der Öffentlichkeit § 229 StPO.

2.5. Nach der Hauptverhandlung

Selbst wenn das Strafverfahren für das Opfer subjektiv positiv verlaufen ist, stellt eine eventuelle Konfrontation mit dem Täter und der Erinnerung an den Vorfall eine enorme Belastung dar (Smutny 2000). Ist das Verfahren abgeschlossen, verlassen einige der Opfer den Gerichtssaal nach den psychischen Strapazen ihrer Vernehmung mit dem Gefühl, erfolgreich für ihr Recht gekämpft und aktiv daran mitgewirkt zu haben, dass der Gewalttäter zur Verantwortung gezogen wird. Es stärkt sie, zu erleben, dass ihnen das Gericht geglaubt hat (Brem 2006: 115).

Für viele jedoch endet die Verhandlung mit der Gewissheit, dass sie niemals Anzeige gegen den Täter erstattet hätten, wenn sie gewusst hätten, was sie in der Verhandlung erwartet. Da der Verlauf desselben nicht vorauszusehen ist, müssen sie von der Prozessbegleiterin auf alle Eventualitäten vorbereitet werden.

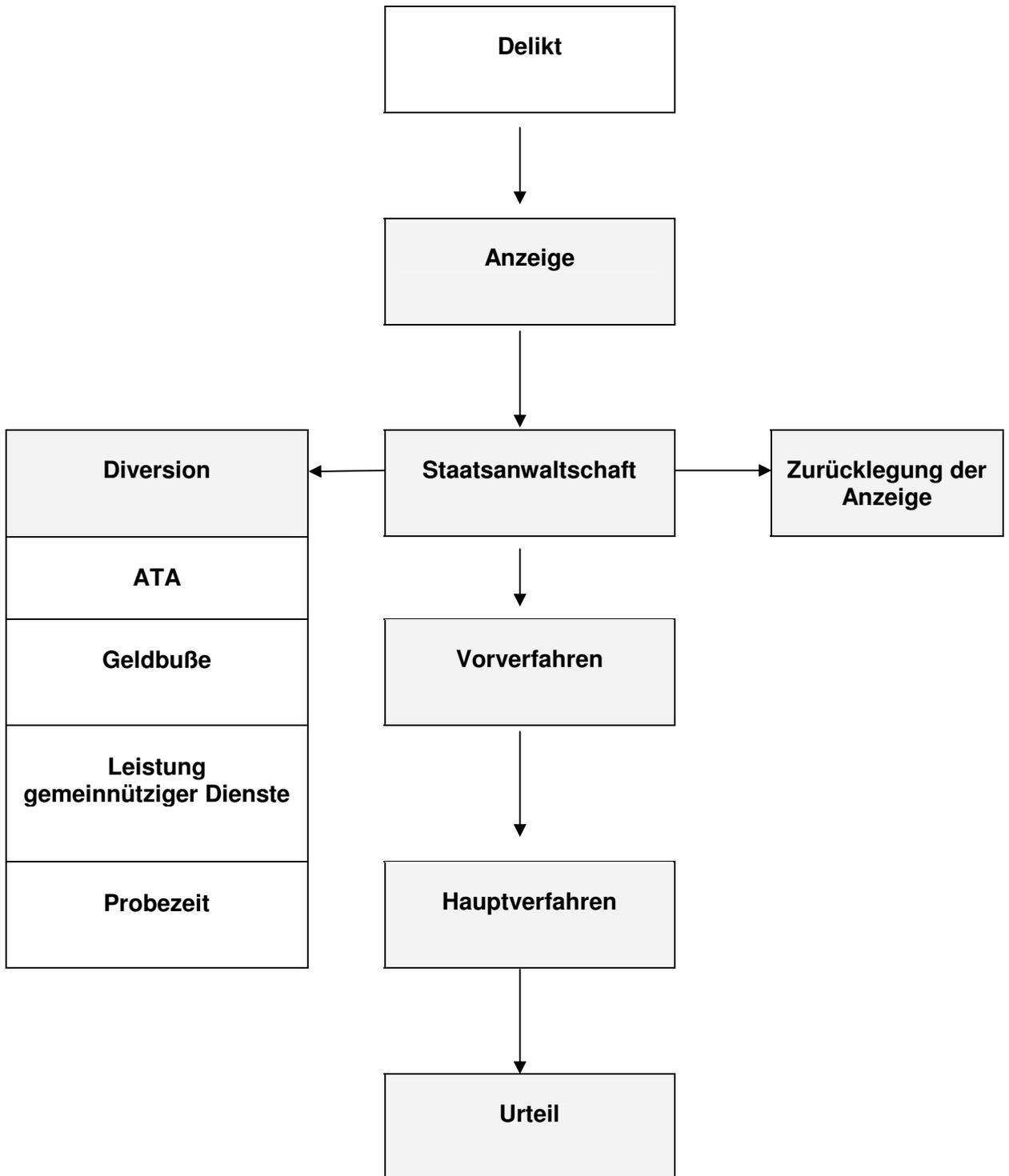
Die Nachbesprechung der Verhandlung mit der psychosozialen und der juristischen ProzessbegleiterIn ist von großer Bedeutung für die Zeugin. So können sowohl der Verlauf des Verfahrens, die unterschiedlichen Aussagen der Zeuginnen als auch der Ausgang des Verfahrens, in juristischer und emotionaler Hinsicht, genau besprochen und reflektiert werden. Je nach Ausgang des Verfahrens können auch weitere Schritte für die Sicherheit des Opfers gesetzt werden (vgl. Löw / Rieser / Schwarz-Schlögelmann 2005).

Oft kann es Monate dauern, bis sich die Zeugin von den Strapazen des Strafverfahrens erholt hat. Besonders in dieser Zeit ist es wichtig, dass ihr eine Prozessbegleiterin zur Seite steht, die sie bei der Bewältigung des Verhandlungsverlaufes und seiner Auswirkungen unterstützt und ihr hilft, die Geschehnisse zu verarbeiten.

Ein abschließendes Gespräch ist für das Ende der Prozessbegleitung von großer Bedeutung. Dazu gehört auch eine Einschätzung über die Notwendigkeit weiterer Beratung oder Therapie durch eine andere Person und gegebenenfalls werden die Schritte für eine Weitervermittlung eingeleitet. Psychosoziale Prozessbegleitung ersetzt keine Psychotherapie.³² Die Beziehung zwischen der Betroffenen und der psychosozialen Prozessbegleiterin ist stark vom Ablauf des Strafverfahrens geprägt und entspricht daher nicht den Ausgangsvoraussetzungen für ein therapeutisches Verhältnis.

³² Vgl. Standards und Empfehlungen der IMAG (November 2004) im Anhang I.

2.6. Ablauf des Strafverfahrens³³



³³ Mit der oben abgebildeten Skizze können Opfer den möglichen Ablauf eines Strafverfahrens informiert werden, vgl. Kapitel 2.1 – 2.4.

3. Rechtliche Grundlagen der Strafprozessordnung

Im folgenden Kapitel werden einige für die Prozessbegleitung wesentliche Paragraphen der Österreichischen Strafprozessordnung (StPO) unter Berücksichtigung der Neuerungen der Reform vom 1.1.2006 beschrieben. Diese juristischen Kenntnisse sind für jede Psychosoziale Prozessbegleitung unumgänglich. Aus diesem Grund möchte ich einige relevante Gesetzestexte explizit anführen. Vor allem das Verständnis für juristische Termini und Abläufe ist in diesem Zusammenhang für die psychosoziale Prozessbegleiterin unbedingt notwendig.³⁴ Vor allem von „Nichtjuristinnen“ wird diese Tatsache in der Praxis oft unterschätzt. Nur mit diesen Kenntnissen kann eine Prozessbegleiterin die Betroffene über die Vorgänge in Kenntnis setzen und die nötigen Informationen vermitteln, auf deren Basis die Zeugin Entscheidungen treffen kann. Je klarer Opfer Informationen erhalten und sich auf die Situation vorbereiten können, desto besser werden sie mit dem Strafverfahren zurechtkommen.

Es würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen, ausführlicher auf die rechtlichen Grundlagen einzugehen. Daher befinden sich die wichtigsten Paragraphen im Anhang.³⁵ Die beiden für die Prozessbegleitung wesentlichsten Änderungen werden im Folgenden angeführt.

3.1. Prozessbegleitung § 47a StPO

Das mit 1.1.2006 in Kraft getretene Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung einer verletzten Person verändert ihren Zugang im Hinblick auf die Prozessbegleitung. Mit dieser Änderung wurde

³⁴ Vgl. Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen Prozessbegleiterinnen der IMAG (November 2004): im Anhang I.

³⁵ Siehe Anhang II. Rechtliche Grundlagen der Strafprozessordnung.

eine gesetzliche Grundlage für die Begleitung von Opfern im Strafverfahren geschaffen und damit der Rahmenbeschluss der Europäischen Union für Opfer im Strafverfahren umgesetzt. So muss nun das Opfer von den befassen Institutionen über das Angebot der Prozessbegleitung informiert und, soweit dies den Umständen nach erforderlich scheint, über die Rechte einer verletzten Person im Strafverfahren informiert werden. Zusätzlich ergeht gemeinsam mit der Ladung des Untersuchungsgerichtes die entsprechende Information über das Angebot der Prozessbegleitung. Durch die gesetzliche Festschreibung ist die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nunmehr Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden.

§ 47a. (1) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet,

1. auf die Rechte und Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Person angemessen Bedacht zu nehmen und sie über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über die Möglichkeit zu belehren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint,

2. die in § 49a Abs. 1 genannten Personen spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und in Betracht kommende Einrichtungen zu informieren,

3. die durch eine strafbare Handlung verletzten Personen während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten deren berechnigte Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt besonders für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden ihrer Identität in einem größeren Personenkreis führen können, ohne dass dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist.

(2) Personen, die durch eine strafbare Handlung in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind überdies über die folgenden, ihnen zustehenden Rechte zu informieren:

1. die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern (§ 153 Abs. 2),

2. zu verlangen, im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 162a, 250 Abs. 3),

3. zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs. 2).

(3) Von jedem Rücktritt von der Verfolgung oder der Einstellung des Verfahrens sowie der Abbrechung des Verfahrens gegen einen bekannten Täter und dessen Fortsetzung ist die verletzte Person zu verständigen. § 83a zweiter Satz gilt sinngemäß.

(4) Der durch eine strafbare Handlung verletzten Person ist nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 38a Abs. 1 Übersetzungshilfe zu leisten, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte im Strafverfahren, insbesondere des Rechts, sich dem Verfahren wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche anzuschließen, erforderlich ist.

3.2. Anspruchsvoraussetzungen für Prozessbegleitung

§ 49a

Im zitierten Paragraphen werden die Voraussetzungen für den Anspruch eines Opfers auf psychosoziale Prozessbegleitung geregelt. Unter diesen Bedingungen kann eine Finanzierung über das Bundesministerium für Justiz mit einer Einrichtung, welche psychosoziale Prozessbegleitung anbietet, stattfinden. Das Bundesministerium für Justiz entscheidet, welche Einrichtungen bewährt und geeignet sind, einen Vertrag mit dem Ministerium für die Abrechnung zu erhalten. Nur Einrichtungen, die diesen Vertrag mit dem Ministerium erhalten haben, können die psychosoziale Prozessbegleitung auch abrechnen. Die empfohlenen Qualitätskriterien, Standards und Empfehlungen wurden durch die IMAG schon im Vorfeld dazu entwickelt.³⁶

§ 49a. (1) Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen

³⁶ Siehe empfohlene Qualitätskriterien, Standards und Empfehlungen der IMAG (November 2004), Anhang I.

Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren, haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Sie sind überdies berechtigt, in die Akten in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 2 Z 2 Einsicht zu nehmen.

(2) Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung, die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

(3) Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung im Sinne der vorstehenden Absätze zu beauftragen.

4. Traumatisierte Zeuginnen

Zu den Grundkenntnissen einer psychosozialen Prozessbegleiterin müssen Kenntnisse über Traumata und Posttraumatische Belastungsstörungen zählen. Häufig sind die Betroffenen traumatisiert oder leiden unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Weiters muss sie in Psychologischer Akutintervention, Psychoedukation, Risikoeinschätzung, Stabilisierungstechniken und ressourcenorientierter Kommunikation sowie im prinzipiellen Chaosmanagement geschult sein. Um langfristig die Qualität der Arbeit und des Arbeitsfeldes gewährleisten zu können, bedarf die psychosoziale Prozessbegleiterin der Unterstützung seitens des Dienstgebers bezüglich eines professionellen psychohygienischen Instrumentariums (Lüdke / Clemens 2004: 33): So sind regelmäßige Fallbesprechungen, Intervisionen und Supervision notwendig.

Ein Trauma (griechisch: „die Wunde“) ist eine seelische Verletzung. Das Trauma ist jedoch nicht beendet, wenn das zum Trauma führende Ereignis beendet ist. Im Zusammenhang mit psychosozialer Prozessbegleitung versteht man unter Trauma ein oder mehrere eingegrenzte Ereignisse, welche für die betreffende Person subjektiv eine Lebensbedrohung oder eine massive Bedrohung der physischen Integrität darstellen.

Das psychische Trauma entsteht in dem Augenblick, in dem das Opfer von einer überwältigenden Macht hilflos gemacht wird und keinen subjektiven Ausweg mehr sieht (Hermann 1994: 53 f). Wenn Menschen diese Macht ausüben, sprechen wir von Gewalttaten. Traumatische Ereignisse lösen einen physischen und psychischen Chaoszustand aus. Die Wahrnehmungen werden unpräzise und von Angst überflutet, das koordinierte Funktionieren von Entscheidungen und Urteilsvermögen setzt aus.

Löw beschreibt, dass das Gehirn den enormen Stress der traumatischen Bedrohung mit der Freisetzung von Hormonen, die das autonome Nervensystem jäh aktivieren, so dass der Körper vorerst auf Kampf oder Flucht vorbereitet wird beantwortet. Hier wird der Sympathicus aktiviert und damit erhöhen sich Puls- und Atmungsfrequenz sowie die Konzentration der Blutzufuhr in die Muskeln. Bleibt die Bedrohung aufrecht - ist es also nicht möglich, ihr zu entkommen - wird gleichzeitig der andere Zweig des autonomen Nervensystems, der eigens dafür zuständige Parasympathicus, aktiviert. Er verlangsamt auch Puls und Atmung und regt eine starke Durchblutung der Haut an. In diesem Zusammenspiel, führt die jäh und starke Aktivierung des Parasympathicus zum so genannten „Totstell-Reflex“ („tonic immobility“), der Körper wird reflexartig steif oder schlaff - auf jeden Fall unbeweglich. Diese extreme Reaktion ist willentlich nicht beeinflussbar und stellt durch die gleichzeitige Aktivität des Sympathicus und Parasympathicus – die normalerweise abwechselnd wirken - eine enorm kritische und extreme Stresssituation für den gesamten Körper dar. Dieser Reflex tritt auf Grund mangelnder körperlicher Kräfte auf, als eine physiologische Adaptierung für eine Kampf- oder Fluchtreaktion. Gleichzeitig ist der Totstell-Reflex ein Schutzmechanismus vor den grässlichsten Einzelheiten des Traumas, er ist also letztlich ein Reflex zum Überleben (Löw, Fachtagung 28.11. 2005).

Die emotionale Unterstützung der psychosozialen Prozessbegleiterin kann in dieser Zeit sehr wertvoll sein. Die traumatisierte Person braucht jemanden, dem sie vertrauen kann und der ihr hilft, Schutz und Sicherheit zu finden. Dies sind wesentliche Faktoren, um ein traumatisches Ereignis besser verarbeiten zu können.

Verschiedene Reaktionen des Autonomen Nervensystems können später als sogenannte „flash backs“ im Alltagsleben immer wieder auftreten. Ist das häufig der Fall, spricht man von posttraumatischen Störungen, ab

einem bestimmten Ausmaß von der „Posttraumatischen Belastungsstörung“ (PTBS). Der Körper ist dann weiterhin latent in Alarmbereitschaft und verhält sich so, als wäre die traumatisierende Situation noch nicht vorüber, beziehungsweise wird er durch externe Auslöser, die an das Trauma erinnern, wieder in Alarmbereitschaft versetzt. Für die Betroffenen ist es vor allem während ihrer Zeuginnaussage sehr verwirrend, gleichzeitig bestehende äußere Sicherheit und die innere Alarmbereitschaft wahrzunehmen. Sie beginnen, an ihrer Wahrnehmung und Einschätzungsfähigkeit zu zweifeln und sind in ihrem Alltagsleben stark beeinträchtigt.

„(...) Ein Trauma ist eine so extreme Erfahrung, so sehr vom Alltäglichen getrennt, dass die Instrumente des Alltäglichen es nicht erreichen können. Ohne diese Einsicht ist jeder Umgang mit Traumatisierten zum Scheitern verurteilt. Im schlimmsten Falle bringt er das Risiko einer Retraumatisierung (...) Entscheidend ist die Anerkennung, dass das Verbrechen ein Verbrechen, d.h. nicht ein Unglück, sondern ein Unrecht war. Etwas, das nicht nur leider passiert ist, sondern etwas, das nicht hätte passieren dürfen.“ (Reemtssma 1998).

Die Anerkennung, dass der Betroffenen Unrecht geschehen ist, ist nur durch Empathie und eine klare parteiliche Haltung der Prozessbegleiterin gegen Gewalt möglich.

Traumatische Ereignisse sind derart überwältigend, dass sie Hilflosigkeit und Angst auslösen. Lange nachdem die Gefahr vorüber ist, erleben Traumatisierte das Ereignis immer wieder so, als ob es gerade geschehen wäre. Allein die Erinnerung an ein traumatisches Erlebnis, zum Beispiel während der Schilderung der Tat in einer Zeuginnaussage, kann bei den Betroffenen ein flash back auslösen, das zu einer Retraumatisierung führen kann.

Wichtigste Zielsetzung der Prozessbegleitung ist es hier, Langzeitfolgen aufgrund des Ereignisses zu verhindern, Risiken für diese frühzeitig zu erkennen und diesen Folgen gegen zu steuern. Dazu zählt unter anderem das Beruhigen der Betroffenen, die Vermittlung von Sicherheit, aktives Zuhören und die Vermittlung der Transparenz von eingeleiteten Maßnahmen.

„(...) Viele Gewaltopfer werden in Verfahren retraumatisiert und reviktimisiert, weil es hier noch zu wenig Kenntnis sowie angepasste Mittel und Wege gibt, bis in die letzte Konsequenz opferschonend vorzugehen. Erneut zu tätige Aussagen bei Gericht tragen dazu bei und ein Freispruch aufgrund des Prinzips „im Zweifel für den Angeklagten“ ist eine generelle Bürde für das Opfer in der Folge als solches anerkannt zu werden. (...)“

(Schwarz-Schlögelmann / Hojas 2006: 93).

„Notwendig ist (...) die Zuerkennung eines Opferstatus, der es der Frau ermöglicht, sich aus diesem Status auch wieder zu lösen und in diesem Prozess die Opfererfahrung (wenigstens teilweise) hinter sich zu lassen. (...)“

(Dearing / Haller 2000: 94).

Um die Gewaltbeziehung und damit auch das Trauma überwinden zu können, bedarf die Frau der Solidarität, Ermutigung, Unterstützung und Beratung von Seiten der psychosozialen Prozessbegleiterin, hier geht es definitiv um Empowerment. Die Frau soll all jene Ressourcen wieder erlangen, die ihr vom Gewalttäter systematisch entzogen worden sind.

5. Parteilichkeit

Im folgenden Kapitel möchte ich den Begriff der Parteilichkeit behandeln und verdeutlichen, wie dieser im Zusammenhang mit der Psychosozialen Prozessbegleitung zu verstehen ist. Dies gilt sowohl für die einzelne Prozessbegleiterin als auch für die hinter ihr stehende Einrichtung.

„(...) Ganz wichtig für die Prozessbegleitung sind folgende Grundsätze der Opferhilfeeinrichtungen: Vertraulichkeit, Solidarität und Parteilichkeit sowie weitgehende Anonymität durch institutionelle und räumliche Abgrenzung. Die (Selbst)Verpflichtung für Opferinteressen und –rechte einzustehen, steht für nicht teilbare professionelle Identität und Authentizität. (...)“

(Schwarz-Schlögelmann / Hojas 2006: 98)

Parteilichkeit ist ein Vokabel aus dem marxistisch-leninistischen Wörterbuch und hat hier auch ihre historischen Wurzeln. In diesem Kontext gibt es den Begriff „Parteilichkeit“ in vielen Sprachen, als feministischen Begriff gibt es „Parteilichkeit“ im Deutschen. In der BRD entstand das Postulat der Parteilichkeit der historisch-materialistischen Wissenschaftskritik. Das Verständnis von gesellschaftlichen Klassen und Unterdrückungszusammenhängen differenzierte sich innerhalb der Sozialwissenschaften und der westlichen Frauenbewegung über den traditionellen Klassenbegriff heraus, die Ausrichtung von Parteilichkeit definierte nicht mehr ausschließlich den Klassenwiderspruch, sondern wurde durch den Geschlechterwiderspruch ersetzt formuliert Kavemann (Kavemann 1997: 182 f).

Im Rahmen der gesellschaftlichen Ausgrenzung und Benachteiligung von Frauen sowie der vielfältigen und weit verbreiteten Männergewalt, der sie ausgesetzt sind, bedeutet „parteiliche Praxis“ für die Arbeit als psychosoziale Prozessbegleiterin den umfassenden Einsatz für Frauen,

die Opfer von Männergewalt geworden sind.³⁷ Nicht nur historisch interessant ist die Formulierung Alice Salomons, dass das Wissen und die Kenntnis der Lebensbedingungen von Frauen sowie eine emphatische Haltung ihnen gegenüber wichtige Grundpfeiler in der professionellen Sozialen Arbeit sein müssen (Salomon 1901: 100).

Parteilichkeit impliziert ein spezifisches Beratungskonzept. Dies ist im Gegensatz zum politischen Diskurs nicht von einer „Entweder-Oder“ sondern von einer „Sowohl-als-Auch“ Logik bestimmt. Ambivalenzen und Widersprüchlichkeiten sind in der Prozessbegleitung allgemeine Regel - obwohl die Gewalt verurteilt wird, darf das Opfer immer noch positive Gefühle dem Täter gegenüber haben. Die Betroffenen sollen Hilfe und Unterstützung bekommen.

Aus der Kenntnis und Analyse der bestehenden Machtungleichheit zwischen den Geschlechtern resultiert Parteilichkeit. Der Begriff wurde Ende der siebziger Jahre durch die Frauenbewegung geprägt und gilt als Kennzeichen und Grundhaltung feministisch orientierter Forschung und Praxis.

Parteilichkeit ist nach Heiliger eine grundsätzliche Haltung gegenüber den vorfindbaren gesellschaftlichen Strukturen und die eigene Standortbestimmung in dieser von Männern dominierten Gesellschaft (Heiliger 1995: 196 f). Parteilichkeit ist die Ausgangsbasis für die Arbeit gegen Gewalt an Frauen und Mädchen und macht deutlich, wie das höchst individuelle Erleben einzelner betroffener Frauen und Mädchen immer auch ein gesellschaftspolitisches Problem ist (Günther / Kavemann / Ohl 1993 14 f). Die Gewalt dient ebenso als Mittel, Herrschaft und Kontrolle herzustellen und zu manifestieren (Schwarz-Schlögelmann / Hojas 2006: 98).

³⁷ Vgl. Qualifikation und Anforderungsprofil für psychosoziale Prozessbegleiterinnen der IMAG (November 2004): im Anhang I.

Vor dem Hintergrund einer theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit der Gewaltproblematik richtet Gabriele Roth ihr Forschungsinteresse auf den institutionellen Umgang im Gewaltbereich (Roth 1997: 93 f). Sie untersuchte unter anderem, ob in einzelnen Einrichtungen konzeptionelle Strukturen, die eine Unterstützung und Zusammenarbeit im Team / Kollegium in Bezug auf Hilfestellung für Frauen fördern. Des Weiteren untersucht sie, ob konzeptionelle Strukturen in den Einrichtungen vorhanden sind, welche die professionellen Haltungen zu zentralen inhaltlichen und problemorientierten Fragestellungen machen. Nach Roth kann nur dann langfristig qualitativ hochwertige und parteiliche Arbeit im Sinne des Opferschutzes geleistet werden, wenn sowohl die Angestellten als auch die Organisation, in der sie arbeiten, uneingeschränktes Engagement gegen Gewalt aufbringen.

„(...) Einer Gewalt ausgesetzt sein, das bewirkt immer Gefühle der Ohnmacht und den Verlust der Kontrolle und Selbstbestimmung über das eigen Leben. Im Prozess der Hilfe geht es daher darum, gemeinsam mit der Frau Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, damit sie wieder Kontrolle über das eigene Leben erlangt. Der erste wichtige Schritt besteht darin, das Vertrauen der Frau zu gewinnen und aufzubauen. Dazu gehört, sie ernst zu nehmen, ihr zu glauben und ihr das Gefühl zu vermitteln, dass man ihr helfen will. Der Prozess der Hilfe bedeutet hauptsächlich, Frauen Schritt für Schritt in ihrem eigenen Tempo zu begleiten. Besonders wichtig ist es, keinen zusätzlichen Druck auszuüben, die Frau zu entlasten und sie zu unterstützen, Entscheidungen zu treffen und Kontrolle über das eigene Leben wiederzuerlangen.“

(Fröschl / Löw 1995: 174).

Im Kontext der Psychosozialen Prozessbegleitung werden Fragen aufgeworfen, die Maria Bitzmann bereits 1993 für die feministische Mädchenpolitik zu beantworten versucht hat (Bitzmann 1993: 226).

„Parteilichkeit gilt als das Grundprinzip feministischer Arbeit. Sie ist das entscheidende Kennzeichen von Frauen- und Mädchenarbeit und unterscheidet diese von herkömmlicher institutioneller Arbeit. (...) in Zeiten, wo überall der Geldhahn zugedreht wird, (...) während etablierte Institutionen und große Träger auf die Bedeutung geschlechtsspezifischer Arbeit aufspringen – nicht nur selten Etikettenschwindel -, ist es sinnvoll, sich noch einmal genauer damit zu beschäftigen, was mit diesem Prinzip gemeint ist und wie es heute umgesetzt werden kann (...).

Es gibt viele Fragen: wie verträgt sich fundierte Professionalität mit dem Postulat der Parteilichkeit? Und wie unterscheidet sie sich von herkömmlicher sozialer Arbeit? Lässt sich parteiliche Arbeit „integrieren“?

(Heiliger / Kuhne (1993: 196).

Parteilichkeit als Prinzip umfasst unter anderem auch, dass Frauen mit ihren Verletzungen, Erfahrungen, Interessen, Bedürfnissen, Gedanken und Zukunftsvorstellungen, aber auch in ihren Widersprüchlichkeiten ernst zu nehmen und wert zu schätzen sind. Ein weiteres Prinzip fordert, den Frauen die notwendige Unterstützung und Mittel zur Durchsetzung ihrer Rechte und Interessen zukommen zu lassen, um den Schutz vor Gewalt sowie die Überwindung und Heilung der bereits erfolgten tiefen Verletzungen zu gewährleisten. So sind Ziel und Strategie einer parteilichen Frauen- und Mädchenarbeit nicht nur die Verbesserung der Lebenssituation, also bloß die Verminderung von Diskriminierung, sondern auch die Unterstützung gegen Gewalt (Roth 1997: 93 f).

In der EU-ExpertInnenkonferenz „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“ aus dem Jahr 1999 wurde in den Standards klar formuliert:

„Unabdingbarer Grundsatz im Kampf gegen Gewalt an Frauen muss das Empowerment von Frauen sein; die Frau muss in ihrer Position bestärkt werden und Unterstützung bei der Entscheidung, welche weiteren Schritte sie setzen will, erhalten.“

(Standards und Empfehlungen der EU-ExpertInnenkonferenz „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“ vom 30.11.1999 in Baden bei Wien, abgedruckt in Dearing / Förg 1999: 272).

Dieser Grundsatz sollte neben professioneller Prozessbegleitung nicht nur für die Exekutive gelten, sondern auch von Seiten der Justiz zum Vorbild genommen werden.

Parteilichkeit ist nicht bloß eine Arbeitsweise einer einzelnen Prozessbegleiterin im Sinne des Opferschutzes, vielmehr entspricht sie einer gesellschaftspolitischen Grundhaltung und geht damit weit über die uneingeschränkte Parteinahme für die einzelne Betroffene hinaus. Notwendige Voraussetzung für all die genannten Aspekte einer parteilichen Hilfe ist, den Frauen eine verlässliche und kontinuierliche Beziehung / Begleitung anzubieten und einen erneuten Vertrauensbruch zu vermeiden.

„Freilich lassen diese Maßnahmen die generelle Benachteiligung von Frauen unberührt. Dennoch können sie eine Transformation der Lebenssituation der gefährdeten Frau bewerkstelligen, die es ihr immerhin ermöglicht, in Sicherheit zu leben, auch wenn die strukturelle Gewalt der gesamtgesellschaftlichen Benachteiligung von Frauen als Rest verbleibt.“

(Dearing / Haller 2000: 96).

Der gesetzliche Anspruch eines Opfers auf Prozessbegleitung wird nach Jesionek dadurch erfüllt, dass das Bundesministerium für Justiz mit bereits in diesem Bereich tätigen und bewährten Einrichtungen Verträge abschließt, um eine flächendeckende Versorgung mit Prozessbegleitung garantieren zu können (Jesionek 2006: 46). Diese Einrichtungen werden beauftragt und verpflichtet, Prozessbegleitung nach den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen zu gewähren,³⁸ wobei die Beurteilung, ob einem Opfer Prozessbegleitung gewährt wird, der Prozessbegleiterin bzw. deren dienstgebender Einrichtung obliegt. Dies setzt ein besonderes

³⁸ Siehe Kapitel 3.2. Anspruchsvoraussetzungen für Prozessbegleitung.

Fachwissen voraus, welches bewährte Opferschutzeinrichtungen mitbringen.

Für die Einhaltung der Standards sind die psychosozialen Prozessbegleiterinnen, in erster Linie aber die dienstgebenden Einrichtungen, zuständig. Diese setzen, wie beschrieben, auch Parteilichkeit für das Opfer und seine Interessen voraus. In der Psychosozialen Prozessbegleitung bezeichnet Parteilichkeit das solidarische Engagement für die Interessen der Klientin und ebenso das Erkennen und Wahren der Grenzen dieser.

Parteilichkeit kann in der Prozessbegleitung allerdings auch zum Problem werden: Wenn zum Beispiel Haltung, Arbeitsanweisungen und ideologische Leitlinien des Trägervereines an die dort tätigen Prozessbegleiterinnen Handlungsziele vorgeben, die mit einem uneingeschränkten Engagement für die Interessen der Klientin nicht zu vereinbaren sind.³⁹ Das Gericht hat keine gesetzliche Befugnis, die Voraussetzungen für Prozessbegleitung zu überprüfen, das BMJ kann jedoch jederzeit überprüfen, ob die Einrichtung ihrer vertraglichen Verpflichtung nachgekommen ist.

³⁹ Vgl. Standards und Empfehlungen der IMAG (November 2004): im Anhang I.

6. Expertinneninterviews und qualitative Inhaltsanalyse

Im Forschungsteil der vorliegenden Diplomarbeit habe ich mich für die Erhebungsmethode der Expertinneninterviews entschieden, welche mit dem Instrumentarium der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet werden. „Die Qualitative Inhaltsanalyse kann für sich beanspruchen, ein regelgeleitetes und Systematisches Verfahren zu sein“. (Gläser / Laudel 2004: 197).

Die Interviews wurden mit Expertinnen im Bereich der Psychosozialen Prozessbegleitung anhand eines Leitfadens geführt.⁴⁰ Mit Expertinnen sind hier und im folgenden Personen gemeint, die Verantwortung für die Durchsetzung von Psychosozialer Prozessbegleitung besitzen, auf ein umfangreiches Wissen und langjährige Erfahrung in diesem Tätigkeitsfeld zurückgreifen können (vgl. Flaker / Schmid 2006: 2). Sie verfügen über einen Zugang zu fachspezifischen Informationen. Nach einem von der Verfasserin der Diplomarbeit erstellten Leitfaden mit acht offenen Fragen werden alle drei Interviews im Februar 2006 geführt und auf Tonband aufgezeichnet und im Anschluss vollständig transkribiert. Um emotionale Haltungen während des Interviews zu vermeiden und aus Gründen der wissenschaftlichen Objektivität wurden die Interviews durch eine Absolventin der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialmanagement Joanneum Graz geführt, da ich einige der Interviewten aus beruflichen Zusammenhängen persönlich kenne.

Die Expertinnen wurden aus unterschiedlichen Einrichtungen gewählt, die Psychosoziale Prozessbegleitung anbieten und nach den Österreichischen Standards der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG)

⁴⁰ Leitfaden für die Interviews im Anhang III.

einen Auftragsvertrag mit dem Bundesministerium für Justiz besitzen.⁴¹ Regional ist die Auswahl auf das Bundesland Steiermark beschränkt. Ein repräsentativer Querschnitt kann insofern gewährleistet werden, als durch die regionale Einschränkung nur drei Einrichtungen den oben genannten Kriterien entsprechen. Da es sich in meiner Forschungsfrage um die Begleitung erwachsener Frauen handelt, ist es wesentlich zu wissen, dass in diesem Bereich - anders als im Kinderbereich - die Betroffenen ausschließlich von weiblichen Professionistinnen begleitet werden. Die Expertinnen kommen aus dem Bereich der Feministischen Frauenarbeit (Interview 2) und Opferschutzarbeit (Interview 3), sowie aus dem Verein Neustart (Interview 1). Nachdem sich im Laufe der Arbeit herausstellte, dass auch der „Weiße Ring“ (Kriminalitätsofferhilfe) eine bedeutende Rolle in der Begleitung von Opfern im Strafverfahren in der Steiermark inne hat, habe ich im April 2006 als Ergänzung ein schriftliches Interview mit einer leitenden Angestellten dieses Vereines geführt (Interview 4).

Die qualitative Inhaltsanalyse bearbeitet Texte, wobei drei Vorgangsweisen unterschieden werden: Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung.

Ziel der Analyse ist es laut Karmasin und Ribnig, das Interviewmaterial zu sichten, um Aufschlüsse über das soziale Handeln und damit Antworten auf die gestellte Forschungsfrage (Karmasin / Ribnig 2002: 17), „Prozessbegleitung braucht Parteilichkeit!“ zu erhalten. Das zu analysierende Material gibt Aufschluss über Absichten, Einstellungen, Normen und Werte der Gesellschaft, in der die Interviewpartnerinnen leben. Die vorliegenden Interviews sind systematische Dokumente, das heißt, sie wurden eigens zum Zweck der Analyse produziert.

Die Analyse der einzelnen Interviews mündet in eine Konzentration des Materials. Damit wird auf eine explikative Analyse im strengeren Sinne weitgehend verzichtet. Zunächst werden Nebensächlichkeiten aus den

⁴¹ Siehe Standards der IMAG (November 2004): Anhang I.

einzelnen Abschriften entfernt und die zentralen Passagen hervorgehoben.

In Anlehnung an Lamnek wird im Folgenden die selektive Inhaltsanalyse der durchgeführten Interviews beschreiben (Lamnek 1989: 108 f).

Für die Auswertung wurde nach Gläser und Laudel ein offenes Kategoriensystem entwickelt und der Text in Analyseeinheiten zerlegt (Gläser / Laudel 2004: 191). Nach dem Sichten von relevanten Informationen wurden diese in Kategorien zugeordnet. Weiters wurden die Häufigkeiten bestimmter Aussagen im Text ermittelt. Diese Häufigkeiten werden dann Gegenstand einer weiteren Analyse. Der Kern des Verfahrens ist die Extraktion, was bedeutet, dass dem Text die benötigten Informationen entnommen werden. In einem weiteren Schritt werden die prägnantesten Textstellen berücksichtigt und einer inhaltsanalytischen Auswertung unterzogen. Im Anschluss daran werden diese dem Transkript entnommen, es entsteht dadurch ein neuer, stark gekürzter Text. Dieser Text wird dann – unter Berücksichtigung der Gesamtheit der zu einem Interview vorliegenden Informationen, also auch des ursprünglichen vollständigen Transkripts – kommentiert und bewusst wertend integriert zu einer ersten Charakterisierung des jeweiligen Interviews. Dabei werden die Besonderheiten des einzelnen Interviews herausgearbeitet und die mögliche Allgemeingültigkeit dieser Besonderheiten mitbedacht.

Das für die Extraktion benutzte Kategoriensystem baut auf den theoretischen Vorüberlegungen der konzipierten Untersuchungsfrage auf. Im nächsten Schritt wird versucht über das einzelne Interview hinaus zu allgemeineren (theoretischen) Erkenntnissen zu gelangen, indem die Gemeinsamkeiten der Angaben herausgearbeitet werden. Weiters wird auf inhaltliche Unterschiede der Interviews geachtet, um keine artifizielle Homogenität entstehen zu lassen. Die sich aus der weiteren Analyse ergebenden Grundtendenzen, werden zusammengeführt und in

unterschiedlichen Typen von Aussagen und Informationen dargestellt sowie interpretiert (Supper 2005).

In der qualitativen Sozialforschung geht es nicht in erster Linie um statistische Repräsentativität, sondern um das Typische, um Formen der Typenbildung. Die Generalisierung der Ergebnisse wird über das Typische erreicht. Zum Zwecke einer solchen Typenbildung werden die Untersuchungsergebnisse abermals in Kategorien eingeteilt, die sich bezüglich des Untersuchungsgegenstandes gleichen bzw. unterscheiden. Das Kategoriensystem ist zugleich offen und gestattet deshalb, neue Erkenntnisse und Kategorien aus dem während des Prozesses gewonnenen Material einfließen zu lassen. Im Anschluss wird der Text interpretiert und die zuvor bearbeiteten Daten werden aufbereitet zusammengefasst, und auf Redundanzen und Widersprüche hin überprüft. Dadurch entsteht eine strukturierte Informationsbasis (Gläser / Laudel 2004: 255).

Es ist hier möglich, die einzelnen methodischen Schritte, die von den Texten zur Beantwortung der Untersuchungsfrage geführt haben anzugeben, und diese zu diskutieren.

Ob eine Variable eine Ursachendimension bzw. Wirkungsdimension erhielt, hing von der Funktion der Variablen ab. Da nach Gläser und Laudel nicht das Zustandekommen einer Norm, sondern nur deren Auswirkungen auf das System von Interesse war, wurde ausschließlich die Wirkung derselben untersucht (Gläser / Laudel 2004: 203). Die Kategorien wurden mit prägenden Textstellen beschrieben und durch passendes Material ergänzt, erläutert und bestätigt. Die Interpretation beginnt mit dem Aufzeigen von Widersprüchen und der Ergänzung mit Literatur und persönlichen Vermutungen. In die Auswertung wurde auch anderes Textmaterial, wie zusätzliche Literatur, einbezogen.

Für die Extraktion wurden die textimmanenten Informationen herangezogen. Interpretationen, Vermutungen und Auffälligkeiten wurden ebenfalls aufgenommen und eindeutig als solche gekennzeichnet. Kausalketten wurden unterbrochen um dabei Spekulationen zu vermeiden. Alle Entscheidungsschritte wurden einzeln nach Supper protokolliert (Supper 2005).

Durch dieses Aufarbeiten der Daten hob sich die Qualität, da verstreute Informationen zusammengefasst werden konnten. Offensichtliche Fehler wurden in diesem Schritt korrigiert, bedeutungsgleiche Informationen wurden zusammengefasst. Die im Ergebnis der Aufarbeitung entstandene Informationsbasis beinhaltet damit die für die Beantwortung der Untersuchungsfrage relevanten Informationen.

Nun folgte nach Gläser und Laudel die Auswertung anhand des allgemeinen Ablaufes. Die Auswertung hatte die Beantwortung der empirischen Frage zum Ziel, die Bestandteil meiner Untersuchung war. Eine endgültige Antwort auf die Untersuchungsfrage baut auf die Reduktion auf und schließt die Einbettung in die Theorie und die Bestimmung des Geltungsbereiches der Antwort ein. Die Analyse hat sich auf die Informationsbasis bezogen, die inhaltlich nach chronologischen und sachlichen Gesichtspunkten strukturiert wurde. Die sachliche Strukturierung bediente sich der Variablen und Einflussfaktoren sowie deren Dimensionen – es handelt sich also nicht um den Bericht, „wie es wirklich war“, sondern um die Interpretation der Beteiligten (Gläser / Laudel 2004: 240 f).

Die qualitative Inhaltsanalyse als theoriegeleitetes Auswertungsverfahren impliziert eine immerwährende Präsenz der Vorüberlegungen im Auswertungsprozess. Die Untersuchungsfrage und die empirische Grundlage der Antwort hatten einen gemeinsamen Hintergrund, da die Auswertung theoriegeleitet durchgeführt wurde. Die Offenheit der Erhebungs- und Auswertungsprozesse hat dafür gesorgt, dass die

empirischen Phänomene nicht einfach unter theoretische Annahmen subsumiert wurden, sondern die Struktur des untersuchten Materials auch dort mit aufgenommen worden ist, wo sie zu theoretischen Vorannahmen im Widerspruch stand bzw. darüber hinaus gegangen ist.

Watzlawick zeigt, die Wirklichkeit ist das Ergebnis von Kommunikation:

... dass der Glaube, es gäbe nur eine Wirklichkeit, die gefährlichste all dieser Selbsttäuschungen ist; dass es vielmehr zahllose Wirklichkeitsauffassungen gibt, die sehr widersprüchlich sein können, die alle das Ergebnis von Kommunikation und nicht der Widerschein ewiger, objektiver Wahrheiten sind.“⁴²

⁴² Siehe Watzlawick (2005): Wie wirklich ist die Wirklichkeit? Wahn, Täuschung, Verstehen, S. 191.

7. Psychosoziale Prozessbegleitung und Parteilichkeit

Um eine angemessene Analyse durchführen zu können, werden im folgenden die durch das Bundesministerium für Justiz empfohlenen Standards, der Inhalt der nach der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewerteten Expertinneninterviews sowie Literatur zum Thema berücksichtigt und verglichen.⁴³ Im Laufe der Auswertung kristallisierten sich zusätzliche wesentliche Aspekte in der Arbeit mit traumatisierten Frauen heraus, auf welche im folgenden Kapitel näher eingegangen wird. Zusätzlich werden die unterschiedlichen Definitionen und Verstehensweisen des Tätigkeitsfeldes Psychosozialer Prozessbegleitung vertiefend dargestellt und erläutert.

7.1. Die Kontaktaufnahme

In der Kontaktaufnahme durch die betroffene Person mit der Einrichtung, die Psychosoziale Prozessbegleitung anbietet, zeigten sich Differenzen in der Art des Zuganges zu diesem Angebot. Nahe liegend lässt sich vermuten, dass die Zugänge mit dem grundsätzlichen Aufgabengebiet und dem ursprünglichen Tätigkeitsbereich der Organisation zusammenhängen.

Die Geschäftsführerin der Fraueneinrichtung beschreibt die unterschiedlichsten Zugänge zum Angebot der Prozessbegleitung in ihrer Einrichtung.

I Wie kommt es dann zu einer Prozessbegleitung für Ihre Klientinnen?

B (...) zum Teil kommen sie aus einem anderen Grund. Also, zum Teil kommen sie in einer Krise, und das wird dann Thema, zum Teil werden sie geschickt. Das sind aber sehr oft die, die eigentlich nicht anzeigen wollen. (I. 2, S. 2, 50-53)

(...) Und dann die, die über bleiben, unterschiedlich, die werden uns zum Teil von der Polizei geschickt, zum Teil von anderen Einrichtungen. (I. 2, S. 3, 5-6)

⁴³ Siehe Kapitel 6. ExpertInneninterviews und qualitative Inhaltsanalyse.

(...) Es kann sein, dass sie ein Jahr bei uns in Therapie ist und dann wirklich erst selbst dorthin kommt und sagt: ok, und jetzt würde sie ihn wirklich gern anzeigen. (l. 2, S. 3, 20-22)

Mit dem Inkrafttreten der StPO-Novelle am 1.1.2006 geht die Verfasserin davon aus, dass der Großteil der Opfer aktiv mit den jeweiligen Einrichtungen Kontakt aufnehmen wird, da diese die nötigen Informationen bereits durch die Behörde erhalten haben.⁴⁴

„§ 47a. (1) Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet (...) Personen spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und in Betracht kommende Einrichtungen zu informieren (...).“

So sollte jedes Opfer Informationsblätter über das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung bei der Anzeigeerstattung durch die Exekutive erhalten, spätestens jedoch bei Gericht. Die Kontaktaufnahme mit dem Verein Neustart erfolgt meist auf Grund der oben genannten Information durch das Opfer, wie sich in Interview 1 herausstellte.

Die Interventionsstellen werden auch weiterhin eine Ausnahme bleiben, da sie nach dem Sicherheitspolizeigesetz (§ 25 Abs. 3 SPG, § 38 a SPG), die Daten nach der Verhängung eines Betretungsverbotes von der Exekutive übermittelt bekommen.⁴⁵ Daher wird in diesen Fällen auch weiterhin der Kontakt meist von Seiten der Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle zur Betroffenen aufgenommen werden. Durch diesen pro-aktiven Ansatz wird das Angebot den von Gewalt betroffenen Personen näher gebracht.

Bei Zusammenfassung und Interpretation der Befunde zeigt sich, dass alle Betroffenen das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung von sich aus in Anspruch nehmen können. Selbst wenn die betroffenen

⁴⁴ Vgl. dazu Kapitel 3.1. Prozessbegleitung § 47a (1) Abs. 2 StPO.

⁴⁵ Hauer / Keplinger (2003): die staatliche Anerkennung der Interventionsstellen als Opferschutzeinrichtung regelt die Datenübermittlung der Exekutive § 25 SGP und § 38a SPG.

Personen von anderen Stellen überwiesen werden, basiert die Entscheidung für eine Anzeige und damit psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen immer auf dem freien Willen der Klientinnen.

7.2. Bedarfsklärung

In der Prozessbegleitung steht der Bedarf der betroffenen Person im Vordergrund. So ist es für die Auftragsklärung wichtig, diesen möglichst genau zu definieren. Es ist nahe liegend anzunehmen, dass die genaue Klärung des Angebotes der Psychosozialen Prozessbegleitung Grundvoraussetzung dafür ist.

B (...) aber das ist klar einmal der Erstkontakt, um zu schauen, was will die Betroffene? Und da würde ich aber noch mal einschränken, weil meine Zugangsweise ist es, weil du gesagt hast, betroffene Frauen. Ich schau da sehr genau: wer ruft jetzt an? Was braucht die Person? Und was ist für die Person das bestmögliche? Und wenn ich kapiere, da gibt es andere Institutionen, die seit Jahren dort Erfahrungen haben, dann werde ich mich auf jeden Fall dorthin wenden. Oder werde dann schauen, dass die Person dann in diese, von dieser Einrichtung betreut oder begleitet wird. (I 1, S. 1, 40-46)

Ganz klar liegt hier der Fokus am Bedarf der Klientin. Die Haltung der Interviewten spiegelt klar wieder, bestehende Betreuungsverhältnisse in anderen Einrichtungen zu nutzen und diese je nach Schwerpunkt und Angebot einzusetzen.

B (...) Und sozusagen alles, was in der Zeit irgendwie bis zum Abschluss, also bis zu einem, bis zur Urteilsfällung ja an Bedürfnissen der Betroffenen da ist, das alles umfasst für uns Prozessbegleitung. Aufs Gericht bezogen, was wir parallel dazu anbieten, aber entkoppelt haben, sind Kriseninterventionsmaßnahmen. Das macht dann aber jemand anderer bei uns in der Zeit. (I. 2, S. 1, 20-23)

In der Einrichtung wird psychosoziale Prozessbegleitung von den übrigen Angeboten getrennt. In den empfohlenen Standards wird ebenfalls klar auf eine Trennung der Bereiche hingewiesen.⁴⁶ Dies zeigt auch die Erfahrung in der Praxis, da die Begleitung emotional eng mit dem Ablauf des

⁴⁶ Vgl. dazu Standards der IMAG (November 2004): im Anhang I.1.

Strafverfahrens in Verbindung gebracht wird.⁴⁷ Die Bedeutsamkeit, sich an den Bedürfnissen und den Notwendigkeiten der Opfer zu orientieren, wird auch im Interview 3 deutlich.

B (...) auf die besonderen Bedürfnisse schauen. Also, dass sie da jede Unterstützung bekommt, die man als Opfer erhalten kann (...) (I. 3, S. 1, 49-50)

B [...] Wir haben nur gewusst oder gespürt, die Menschen, die von Gewalt betroffen sind, brauchen das. Die haben irrsinnige Angst vor einer Strafverhandlung, und wenn diesbezüglich jemand Hilfe möchte, dann bieten wir das an. (...) (I. 3, S. 3, 13-15)

Die österreichweit gültigen Standards für Psychosoziale Prozessbegleitung formulieren den unterschiedlichen Bedarf an Betreuung und Unterstützung für betroffene Frauen folgendermaßen:

„Da die eigenen Ressourcen und Bedürfnisse betroffener Frauen sehr unterschiedlich sind, orientiert sich das Ausmaß der Prozessbegleitung jeweils an den Wünschen der Klientinnen.“⁴⁸

Die Bedürfnisse der von Gewalt betroffenen Personen stehen klar im Fokus der Interventionen. Während einer Psychosozialen Prozessbegleitung wird von der Begleiterin von diesen Anliegen ausgegangen und die Betreuung entsprechend entwickelt. Alle drei Expertinnen stellen das Bemühen um eine individuelle Unterstützung der betroffenen Person in den Vordergrund. So wird in der Prozessorientierten Beratung beschrieben, dass die Lebenswelt, die Bedürfnisse der Adressatinnen und ebenso die Vernetzungsmöglichkeit von Kompetenz und vorhandenen Ressourcen wichtige Grundvoraussetzungen für ein Gelingen der Arbeit sind (Springer 2000: 120).

⁴⁷ Vgl. dazu Kapitel 2. Beschreibung Psychosoziale Prozessbegleitung.

⁴⁸ Standards der IMAG (November 2004): im Anhang I.1.

7.3. Die Aufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung

7.3.1. Dauer der Psychosozialen Prozessbegleitung

Im § 49 StPO Zi. 2 ist die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung kurz umrissen.⁴⁹ Der Gesetzgeber definiert allerdings keine Regelungen über den Beginn und das Ende des Anspruches auf Psychosoziale Prozessbegleitung. Da jedoch die größtmögliche Schonung der geschädigten Person während des Verfahrens im Vordergrund steht, kann davon ausgegangen werden, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung vor der Anzeigeerstattung beginnt und das Ende nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens anzusiedeln ist. Jesionek, Präsident des Weißen Ringes, definiert die Dauer in Anlehnung an die Definition BMJ folgendermaßen:

„Der Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung besteht ohne Rücksicht auf die Art der gerichtlichen Erledigung des Falles und bezieht sich auf alle persönlichen Kontakte, die das Opfer aus Anlass des Strafverfahrens mit Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, aber auch mit anderen Stellen hat, die aus diesem Anlass im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes tätig werden.“

(Jesionek 2006: 44).

Im Unterschied zur Definition des BMJ und damit der finanzgebenden Stelle zeigt sich jedoch, dass die Dauer wesentlich umfangreicher sein kann. Alleine der Entschluss zur Anzeige nimmt häufig einen längeren Zeitraum in Anspruch. So schildern die Expertinnen aus der Praxis:

B Für mich fängt psychosoziale Prozessbegleitung schon einmal bei der Information an, was wird passieren, wenn es eine Anzeige geben wird. Also, es geht um die Information, um dieses Transparentmachen der Behördenabläufe. Dann gehört da auch dazu, dass man so überlegt mit den Betroffenen, was ist, was sind die Für und die Wider, um eine Anzeige zu erstatten oder nicht. Und dann natürlich die Begleitung zur Polizei, zur Anzeigenerstattung. Das ist einmal so der Beginn, um überhaupt jemandem zu ermöglichen, dass er so ohne Ängste auch sich von der Polizei unterstützen lässt, sich von der Gesetzgebung

⁴⁹ Vgl. Kapitel 3.2. Psychosoziale Prozessbegleitung § 49 StPO.

unterstützen lässt und sich von Anfang an auch auskennt, auf was er sich da einlässt, auf was sie sich da einlässt. (I. 3, S. 1, 9-17)

B Psychosoziale Prozessbegleitung für mich umfasst die Zeit der, also Entscheidungshilfe für Betroffene für oder gegen eine Anzeige. Das ist bei uns oft relativ lang Thema, also es rufen sehr viele an, die sich nicht ganz sicher sind, ob sie anzeigen wollen oder nicht, beziehungsweise die zum Teil auch geschickt werden mit dem Auftrag, sie sollen unbedingt anzeigen. Wo wir finden, es macht keinen Sinn, solange sie es nicht selbst auch wollen. Das nimmt relativ viel Zeit in Anspruch. (I. 2, S. 1, 9-13)

B Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst in den meisten Fällen, die der Weiße Ring betreut, die Vorbereitung auf das Strafverfahren, in einzelnen Fällen aber auch die Vorbereitung zur polizeilichen Anzeige, die Begleitung während des Strafverfahrens in der Regel bis nach Rechtskräftigkeit des Urteils. (I. 4, S. 1, 4-7)

Die von der IMAG entwickelten Standards gehen davon aus, dass:

„(...) das Angebot der Prozessbegleitung umfasst die Unterstützung von Frauen, die von Gewalt in Paarbeziehungen, sexualisierter Männergewalt bzw. Frauenhandel betroffen sind. Die Arbeit der Prozessbegleitung beginnt idealerweise vor der Anzeige und dauert in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gerichtsverfahrens (Strafprozess oder Diversion).“⁵⁰

Zunächst werden hier die unterschiedlichen Grundprinzipien und Erfahrungen aus der Praxis im Vergleich mit jenen der theoretischen Konzepte sichtbar. Die Differenzierungen münden in der Formulierung der Anforderungen an die Praxis. Die Expertinnen aus der Praxis halten hier an ihren qualitätsvollen Arbeitsweisen fest, auch wenn das bedeutet, dass dieser Teil der Arbeit nicht über das BMJ finanziert wird. Die IMAG empfiehlt hier dringend eine Ausweitung der Psychosozialen Prozessbegleitung.⁵¹

⁵⁰ Standards der IMAG (November 2004): im Anhang I.1.

⁵¹ Empfehlungen der IMAG (November 2004): im Anhang I.2.

7.2.3. Beschreibung der Aufgaben von Psychosozialer Prozessbegleitung

Die Beschreibung der Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung stellt sich in der Analyse sehr einheitlich dar. So ist in den Standards der IMAG die Psychosoziale Prozessbegleitung wie folgt beschrieben:

„Zu den Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung gehören vor allem die Vorbereitung der Betroffenen auf die Anzeige und das darauf folgende Gerichtsverfahren sowie die Begleitung zu polizeilichen oder gerichtlichen Einvernahmen bzw. Verhandlungen, gegebenenfalls zu Terminen im Rahmen von Diversionsmaßnahmen.“⁵²

Die Auswertung der Interviews zeigt, dass die Expertinnen in der Beschreibung der Psychosozialen Prozessbegleitung größtenteils übereinstimmende Auffassungen über das vorliegende Arbeitsfeld vertreten.

B (...) mit ihm über die Gerichtsverhandlung selber reden und ihn vorbereiten und über seine Ängste reden und schauen, wie man das am besten angeht. Und auch, ob er juristische Prozessbegleitung haben will. Und in dem Fall wollte er das haben. Dann bahnen wird das halt an mit einem Anwalt, mit einer Anwältin, und ja. Bis jetzt hat es noch einmal einen Termin gegeben zur Vorverhandlung, also zu einer Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter. (I. 1, S. 2, 1-4)

B Und wenn sie sich für eine Anzeige entscheiden, sozusagen die Begleitung durch alles, was dann passiert. Das heißt: Begleitung zur Polizei, Einvernahmen, Begleitung zu Gericht, Begleitung zur Rechtsvertretung, Organisieren der Rechtsvertretung, die Kontakthaltung soweit das notwendig ist. Es gibt einige Frauen, die machen dann das auch selbst. Aber so den Erstkontakt zur Rechtsanwältin stellen üblicherweise auch wir her. Und teilweise gehen wir auch mit, also nicht bei allen, aber bei einigen schon. Und sozusagen alles, was in der Zeit irgendwie bis zum Abschluss, also bis zu einem, bis zur Urteilsfällung ja an Bedürfnissen der Betroffenen da ist, das alles umfasst für uns Prozessbegleitung. (I. 2, S. 1, 14 -22)

I Die erste Frage wäre: Was umfasst für Sie psychosoziale Prozessbegleitung?

B (...) Da können wir ja ein Referat halten drüber (lacht). Weiters geht's darum, zu schauen, wie kann man es dieser Frau so angenehm wie möglich machen, dass sie da durchkommt. Mit welchen Mitteln. Das ist eben die Information, wie ich schon gesagt habe. Aber auch das Begleiten zu einer Anzeigenerstattung, eben mitzugehen bei der Einvernahme. Es geht darum, vielleicht auch gewisse Wege abzukürzen, also, zu schauen, dass sie, nicht eben dreimal einvernommen

⁵² Standards der IMAG (November 2004): im Anhang I.1.

wird, wenn es einmal auch geht. Zu schauen, dass es in einer Umgebung passiert, die für sie annehmbar ist. Zu schauen, dass sie einen Dolmetsch hat. Also sich um alles zu kümmern, schauen, dass sie wenn sie eben besondere Bedürfnisse wie eben hörgeschädigte Frauen, dass sie diesbezüglich einen Dolmetsch hat, (...) Da geht es eben ums Versorgen, um diese Menschen auch in dieser Phase zu versorgen. Weiters beinhaltet die psychosoziale Prozessbegleitung auch die Einbindung eines Rechtsanwaltes, einer Rechtsanwältin, wenn es von der Frau gewünscht wird. Das heißt, die Organisation: wer soll das machen, wie soll der das machen, was braucht sie von diesem Rechtsanwalt, und dass der eben auch, psychosoziale Prozessbegleitung soll eben so etwas wie ein Bindeglied sein zu dieser rechtsanwältlichen Vertretung. Weiters geht's bei der psychosozialen Prozessbegleitung auch dann um die Vorbereitung auf ein Strafverfahren beziehungsweise die, wenn es abgewiesen wird, sich auch darum zu kümmern, warum wurde es abgewiesen. Was ist da passiert? Also Nachforschungen zu erheben. Bei der Vorbereitung zum Strafverfahren wird es in erster Linie darum gehen, der Frau zu erklären, welchen Ablauf so eine Gerichtsverhandlung haben wird, sie mit diversen Medien wie zum Beispiel unser Minigericht, dass wir diesbezüglich installiert haben oder einem Buch, wo es um Gerichtsverhandlungen geht. Sie mit diesen Medien vorzubereiten auf ein Strafverfahren, um ihr auch die Möglichkeit zu geben, dass sie dann angstfreier und gestärkter auch in so einem Verfahren aussagen kann. Ja, und dazu gehört dann auch, dass man nach einer Strafverhandlung, nach einem Gerichtsverfahren auch noch einmal mit ihr in einer Nachbesprechung klärt, wie das verlaufen ist, ob sie zufrieden ist, was noch offen ist. Ja, und eventuell auch noch weitere psychotherapeutische Angebote vermittelt. Auch schaut, ob sie aus den verschiedenen Töpfen, die es gibt, Verbrechenopfergesetz und so weiter. Also, dass sie da jede Unterstützung auch bekommt, die man als Opfer in einem Strafverfahren erhält. (I. 3, S. 1, 20-50)

Je detaillierter und vollständiger die Ausführungen, desto näher liegt der Schluss, dass hier sehr vielfältige und langjährige Erfahrungen in diesem Arbeitsbereich vorliegen. Deutlich stehen abermals die Bedürfnisse der Opfer im Mittelpunkt. Die Vielfältigkeit dieser Tätigkeit kommt klar zu Tage. Je zentraler die Psychosoziale Prozessbegleitung in einer Einrichtung eingebunden ist, umso mehr zeigen sich die Differenziertheit der Erfahrungen der Begleiterinnen, aber auch die unterschiedlichen Ressourcen und Materialien, welche die Einrichtung dahinter zur Verfügung stellt. Ein Großteil dieser Behelfe wird über die Plattform Prozessbegleitung entwickelt bzw. über diese zur Verfügung gestellt, so können die Synergieeffekte unter den einzelnen Einrichtungen genützt werden. Es wird deutlich, dass die Kooperation mit anderen Einrichtungen in diesem Bereich sehr von Nutzen ist, um eine hohe Qualität in der Arbeit bieten zu können.

7.3.3. Kooperation

Die Kooperation mit anderen Einrichtungen, Behörden, Exekutive, Gericht und RechtsanwältInnen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Prozessbegleitung dar. Nur durch die engmaschige Zusammenarbeit ist es möglich, die von Gewalt betroffene Person zu unterstützen und mit ihr ein größtmögliches Maß an Sicherheit zu erarbeiten. Diese Kooperation der ProzessbegleiterInnen sollte gleichzeitig auf der Mikro-, der Makro- und der Metaebene stattfinden. Die Modelle der Kooperation hängen eng mit der Organisation zusammen, von welcher Prozessbegleitung angeboten wird.

So bezieht sich diese in Interview 1 auf die Mikroebene, die Kooperation mit den RechtsanwältInnen während die Meta und Makroebene durch die Geschäftsführung abgedeckt werden.

B Dann bahnen wir das halt an mit einem Anwalt, mit einer Anwältin an. (I. 1, S. 2, 4)

„(...) Die Arbeit der JuristIn / AnwältIn erfolgt in Koordination mit der psychosozialen Prozessbegleiterin.“⁵³

In Interview zwei wird nicht nur die gute Kooperationsarbeit mit den RechtsanwältInnen / den Rechtsanwälten hervorgehoben:

B Das ist etwas, das kriegen wir von allen Klientinnen rückgemeldet, dass es einem totalen Unterschied macht, selbst auch eine Anwältin zu haben. (I. 2, S. 5, 32-33)

Es ist Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleiterin, das Bindeglied zur Juristischen Prozessbegleitung zu sein. In den Standards wird ebenfalls die Forderung klar, diesen Teil der Arbeit in die Kernarbeit der Psychosozialen Prozessbegleitung einzubeziehen.

„Die Prozessbegleitung besteht aus der psychosozialen und der juristischen Prozessbegleitung. Sie beinhaltet auch die für diese Zwecke erforderliche Kooperation mit anderen Berufsgruppen. Prozessbegleitung ist in

⁵³ Standards der IMAG (November 2004): im Anhang I.1.

Beratungseinrichtungen angesiedelt und von dort wird die Kooperation mit den RechtsanwältInnen entwickelt.⁵⁴

Ganz unmissverständlich wird im zweiten und dritten Interview auch die Funktion beschrieben, die Thematik mittels Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung in Kooperationsforen zu enttabuisieren.

B So ist das mit dem Sprachrohr. Und der Rest, denk ich mir, ist, dass es mehr nach außen geht. Also das so in Arbeitskreisen zu vertreten und bekannter zu machen, dass es das Angebot überhaupt gibt und auch in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Und das geht relativ gut (...) (I. 2, S. 5, 54-56)

B (...) Diese Parteilichkeit signalisiert auch dem Opfer, dass es nicht schuld ist für das, was passiert ist, dass der Staat oder die Gesellschaft ein Interesse hat, das wieder gut zu machen. (...) (I. 3, S. 2, 23-25)

„Das Kooperationsforum der psychosozialen (...) Prozessbegleiterinnen dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch, (...). Im Kooperationsforum werden auch gemeinsame Strategien entwickelt, um die Kooperation und Vernetzung voranzutreiben. Die Ergebnisse fließen in die ExpertInnenreffen ein.“⁵⁵

Kooperation kann die Öffentlichkeit für die Thematik sensibilisieren, wobei es vor allem darum geht, eine (gesellschaftlich) klare Haltung auszubilden und ein Signal gegen die Gewalt zu setzen. Diese Zielsetzung lässt sich nicht durch eine einzelne Person erreichen, sie erfordert eine eindeutige Parteinahme der Einrichtung dahinter, formuliert Hagemann-White (Hagemann-White 2000: 103 f). Zusätzlich sind regelmäßiger Erfahrungsaustausch und kontinuierliche Reflexion der Prozessbegleitung für deren strategische Weiterentwicklung von Bedeutung. Kooperation rückt also in den Mittelpunkt, da die Einzelfallhilfe allein zu eindimensional für diese Arbeit wäre. Auch Hiltrud von Spiegel beschreibt in „Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit“ die Bedeutung von unterschiedlichen Kompetenzen der verschiedenen Berufsgruppen. So

⁵⁴ Vgl. Standards der IMAG (November 2004): im Anhang I.1.

⁵⁵ Vgl. ebendort.

hebt sie explizit die Relevanz der Vernetzungsfähigkeit zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen in der Sozialen Arbeit hervor. Ebenso forciert sie, dass die sozialen Einrichtungen in fallbezogen mit anderen Organisationen und Institutionen zusammenarbeiten müssen (von Spiegel 2004: 99 ff).

Sowohl die Psychosoziale Prozessbegleiterin als auch die / der juristische Vertreterin / Vertreter stehen während des gesamten Verfahrens der Betroffenen parteilich zur Seite (Brem 2006: 111 f). Von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht wird Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit erwartet. Dies erweckt bei den Opfern oft den Eindruck, dass ihnen nicht geglaubt wird.

Vor allem auf Grund der jeweiligen beruflichen Kompetenzen und gesetzlichen Aufträge haben die befassten Einrichtungen unterschiedliche Perspektiven. RichterInnen und StaatsanwältInnen haben in ihrer beruflichen Funktion sowohl die Interessen der von Gewalt betroffenen Frauen als auch jene der Gewalttäter zu berücksichtigen, um dem Berufsethos der Neutralität und Unparteilichkeit Folge zu leisten (Heiliger 2000: 315). Das Verständnis der unterschiedlichen Hintergründe kann durch regelmäßigen Austausch zwischen den Organisationen gefördert werden. Zusätzlich eröffnet dies die Möglichkeit, die Grenzen des eigenen Wirkungsbereiches sowie die der anderen Berufsgruppen zu erkennen und zu respektieren.

Es ist Aufgabe der Prozessbegleiterin, dieses Kooperationsforum immer wieder einzuberufen und die Vernetzung voranzutreiben. Hier hat die Prozessbegleiterin die Möglichkeit, die Grundsätze des Opferschutzes im Sinne der Klientinnen in Fachgremien zu vertreten.⁵⁶

⁵⁶ Vgl. Empfehlungen der IMAG (November 2004:) im Anhang I.2.

7.4. Die Arbeit mit traumatisierten Personen

Im Anbetracht dessen, dass traumatisierte Personen eine spezielle Art von Unterstützung und persönlichem Beistand benötigen und Psychosoziale Prozessbegleitung von den Bedürfnissen der betroffenen Personen ausgeht, ist ein genaues Wissen um die Arbeit mit traumatisierten Menschen unumgänglich (Hudnall Stamm 2002: 217).

B Im Prinzip von der ganzen Bandbreite, die Betroffene durch die Traumatisierung an sich erleben. Also, es ist so etwas wie eine Reinszenisierung am Gericht. Also, die Art befragt zu werden, diese Detailschilderungen, was man jetzt dem Gericht nicht vorwerfen kann. (...) Wenn die Aufgabe ist, die Wahrheit herauszufinden, heißt das, dass sie sehr detailliert fragen müssen, was ist wann, wo, wie, mit wem passiert und jetzt nicht unbedingt darauf Rücksicht nehmen können, was man sag ich jetzt einmal (...) in einer Krisenintervention oder in einer traumaorientierten Arbeit gilt sozusagen als Überthema, dass man sehr, sehr vorsichtig sein soll mit dem, was man fragt und was Betroffene erzählen sollen und was nicht. (...) weil das zum Teil sozusagen Sachen wieder belebt oder irgendeine Hemmschwelle überschreitet, die eine sehr gesunde ist.

[...]

das kann zu all dem führen, was es vorher gab. Also, Schlafstörungen, Panikattacken, depressive Zustände, Suizidgefährdung, was auch immer, also man kann wirklich alles so irgendwie noch einmal erleben. Und um das sozusagen zu verhindern, also das kann man eh nicht, dass das Gericht sozusagen befragt, kann man nicht verhindern, aber man kann sie soweit stärken, dass es zumindest keine bösen Überraschungen gibt dort. (I. 2, S. 2, 10-33)

Durch die Verletzung, welche ein Trauma oder nach sich ziehen kann, reagieren die betroffenen Menschen anders auf alles, was mit dem traumatischen Vorfall im Zusammenhang steht.⁵⁷ Sie reagieren sensibel und benötigen dringend jemanden, der klar hinter ihn steht und parteilich zu ihnen steht. Dies zeigt ganz deutlich das Beispiel aus der Praxis im Interview 1.

B (...) Und trotzdem hat der Klient das so empfunden, der glaubt ihm nicht. (...). Das hab ich gewusst im vorhinein, dass das so sein, das das für mich logisch eh nachvollziehbar, aus einem psychologischen Standpunkt, dass das so ist, wenn man persönlich betroffen ist von einem Vorfall, und es findet kein Gespräch statt, wo die andere Person auf einer einfühlsamen Ebene wissen will, wie ist es dir ergangen, was hast du erlebt, sondern einfach von dir gewisse Daten haben will oder Abläufe erzählt haben will. Dass das ganz anders, ein anderes Erleben

⁵⁷ Vgl. Kapitel 4. Traumatisierte Zeuginnen.

einfach dann nach sich zieht für den Klienten, für die Klientin. (...). Aber selbst wenn es so neutral war, dass das dann stattfindet, das war für mich noch mal aha. Und das war nur, wirklich, das waren nur fünf Minuten beim Untersuchungsrichter. (I. 1, S. 2, 8-18)

Der Verlauf des Viktimisierungsprozesses hängt laut Voß stark mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen und angemessenen unterstützenden Maßnahmen zusammen (Voß 2001: 31). Ein wesentlicher Grundsatz in der Begleitung von traumatisierten Zeuginnen ist eine sekundäre Traumatisierung möglichst zu verhindern. Dies wird auch in Auszügen von Interview 3 sehr deutlich formuliert:

B (...) dass das Opfer (...) nicht noch einmal viktimisiert wird, zu schauen, dass sie so schonend wie möglich durch dieses Verfahren kommt, weil das ja das Einzige ist, was man irgendwie noch in dieser Situation noch tun kann für sie. Sie muss dadurch, sie muss durch ein Strafverfahren, und wenn sie das schon auf sich nehmen muss, noch einmal das alles mitzuerleben, dann wenigstens so schonend wie möglich. Und parteilich sein heißt auch sich auskennen, was Traumatisierungen betrifft bei Opfern, sich auskennen, wie ein Strafverfahren abläuft, welche, welche Probleme da auftreten können (...) (I. 3, S. 1, 54-56 & S. 2, 1-4)

Die Expertinnen aus diesen Bereichen sprechen unmissverständlich die Parteilichkeit an, die in der Arbeit die notwendige Grundhaltung der Prozessbegleiterinnen sein sollte.

7.5. Parteilichkeit in der Psychosozialen Prozessbegleitung

7.5.1. Was ist Parteilichkeit?

In der Auswertung der Expertinneninterviews zeigte sich der Begriff „Parteilichkeit“ als wesentlich für die Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung.⁵⁸ Parteilichkeit ist nach Hege auf jeden Fall mehr als eine Standortbeschreibung, die immer wieder neu beschrieben werden muss (Hege 1998: 47). Unterschiede zeigen sich jedoch in der subjektiven Definition von Parteilichkeit. Die Expertin im Interview 1 beschreibt „Parteilichkeit“ folgendermaßen:

I Was ist jetzt für dich Parteilichkeit in der Arbeit als Prozessbegleiterin für traumatisierte Menschen?

B Dass ich klar vermittele: ich bin für die Person zuständig. Ich begleite sie. (...) also sie kann jederzeit (...) ja sie kann Kontakt mit mir aufnehmen, ich fühle mich für ihr Anliegen auch zuständig. Ich schau nach meinem besten Wissen und Gewissen, was braucht die Person, und wo kann man das her organisieren. (I. 1, S. 2, 26-30)

(...) Die Konzeption ist so, aber für mich, bin ich insofern immer parteilich. Oder, wenn ich mit Leuten arbeite, dass ich das, was eh selbstredend ist, dass ich das nimm, was sie sagen, dass ich mich auf das einstelle, (...), dass ich einfach schau, was, welche Ressourcen und welche Bedürfnisse hat die Person und wo kann ich in meiner Funktion unterstützend sein. (...) Und für das bin ich zuständig. (...). (I. 1, S. 2, 37-42)

Im Vergleich dazu formuliert Brückner den Begriff der Parteilichkeit so, dass es notwendig ist, prinzipiell auf der Seite der Frauen zu stehen und ihre Interessen an erste Stelle zu setzen und nicht, wie oftmals üblich, als untergeordnete Belange anzusehen. Grundprinzipien dafür sind das Prinzip der Offenheit für Frauen, die Arbeit von Frauen für Frauen und die Notwendigkeit an den Stärken der Frauen anzusetzen (Brückner 1998: 106 ff). Es kann davon ausgegangen werden, dass die subjektive Sicht der Wahrheit ein wichtiger Anker in der Psychosozialen Prozessbegleitung ist, um ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können (Brewster 2001).

⁵⁸ Vgl. dazu Kapitel 5. Parteilichkeit.

Ebensowenig wie Parteilichkeit setzt hier Solidarität Identifikation voraus, obwohl aber die Kenntnisse der Lebensbedingungen der Betroffenen. Nur so kann die psychosoziale Prozessbegleiterin Ankerperson (Pantucek 2005: 251) der betroffenen Frau sein.

Auf die Frage nach Parteilichkeit in der Arbeit als Prozessbegleiterin antworten Expertinnen in den Interviews 2, 3 und 4 für sich selbst ihre Einrichtungen auf allen Ebenen sehr deutlich:

I Was bedeutet für Sie Parteilichkeit in der Arbeit als Prozessbegleiterin für traumatisierte Opfer von Gewalt?

B Also, wir sind sowieso eine parteiliche, parteilich- feministische Einrichtung. Das heißt, wir versuchen, also für uns steht ganz klar die betroffene Frau im Mittelpunkt. Also, nicht die Familie, nicht die Partner, sondern die Interessen der betroffenen Frau (...) was vorgefallen ist, ganz klar aus ihrer Sicht auch zu sehen und sie in ihren Anliegen zu vertreten. Das heißt für mich sehr kurz Parteilichkeit. (I. 2, S. 1, 26-32)

B Ich mein, Parteilichkeit hervorheben, tun wir immer in der ganzen Arbeit, sag ich mal, egal ob wir jetzt da herinnen arbeiten oder ob wir raus gehen. (I. 2, S. 4, 29-30)

I Und was bedeutet für dich im Rahmen der Arbeit als Prozessbegleiterin jetzt Parteilichkeit für traumatisierte Opfer von Gewalt?

B Parteilichkeit bedeutet für mich, parteilich zu sein gegen die Gewalt, keine Rechtfertigung zu sehen für das, was passiert ist (...) (I. 3, S. 1, 51-54)

(...)Und Parteilichkeit heißt auch, ihr den Zugang zum Recht zu ermöglichen. Also dass sie auch wirklich alle, jede Unterstützung, die sie als Opfer braucht, auch bekommt. (...) (I. 3, S. 2, 13-15)

I Was bedeutet für Sie Parteilichkeit in der Arbeit als Prozessbegleiterin für traumatisierte Opfer von Gewalt?

B In der gesamten Opferarbeit – und wiederum nicht nur in der Prozessbegleitung – ist Parteilichkeit für das Opfer eine der wichtigsten Grundlagen für die Arbeit mit Opfern – dies bezeugen auch die zahlreichen Befragungen von Opfern. Wenn ein Opfer an der Parteilichkeit der betreuenden Person/Organisation zweifelt, so kann kein Vertrauen seitens des Opfers entstehen und somit fehlt die Basis dafür, dass Hilfe und Unterstützung wirklich ankommt, angenommen und auch so wahrgenommen wird. Die „Exklusivität“ der Ausrichtung der betreuenden Person auf das Opfer ist Voraussetzung für Glaubwürdigkeit, Anerkennung und Fähigkeit, Unterstützung leisten zu können. (I. 4, S. 1, 13-23)

Die Prozessbegleiterin kann nur für die Betroffene parteilich sein. Um sie als Opfer stärken zu können, bedarf die Frau der Solidarität, Ermutigung, Unterstützung und Beratung einer parteilichen Person. So wird auch die „Exklusivität“ der Parteilichkeit von Dearing und Haller als Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit in der Opferarbeit beschrieben (Dearing / Haller 2000: 95).

Nur durch eine klare parteiliche Haltung, die Wertschätzung der Person und durch die Solidarität gegen Gewalt, scheint es möglich zu sein, der Zeugin die nötige Stärkung für das Verfahren zu geben. Die Prozessbegleiterin muss dem Opfer vorurteilsfrei und mit einer klaren parteilichen Haltung gegenüber treten, um beim Opfer das Gefühl des „Victim Blaming“ zu vermeiden und das Annehmen der Begleitung zu ermöglichen.⁵⁹

Kavemann formuliert Parteilichkeit im Sinne des Verständnisses für die Lage der Frauen und Mädchen:

„Die notwendige Differenzierung zwischen der analysierenden Sicht auf die Frauen und der beratenden oder therapeutischen Sicht auf die Situation der einzelnen drückt sich aus in der Differenzierung zwischen der grundsätzlichen Parteilichkeit für Frauen und Mädchen und einer solidarisch-kritischen Unterstützung in der Praxis, die das Mädchen weder per se als besseren Menschen noch als pures Opfer sieht, sondern sie in ihrer Handlungsfähigkeit und Verantwortung wahrnimmt und bestärkt.“ (Kavemann 1991: 172).

⁵⁹ Victim Blaming bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Schuld an der Gewalttat indirekt dem Opfer gegeben und das Verhalten des Täters dadurch verharmlost wird (Interventionsstelle Steiermark, 2004).

7.5.2. Effekte der parteilichen Haltung

Besonders stark zum Ausdruck kamen in der Auswertung die unterschiedlichen Effekte von parteilicher Haltung in der Psychosozialen Prozessbegleitung. Nach bisherigen Befunden weiß man, dass es zur Strategie von Gewalttätern gehört, das Opfer zu isolieren. Wenn nun aber die Betroffene erleben kann, dass die Prozessbegleiterin allein für sie da ist und sie vorbehaltlos unterstützt, erkennt sie, dass sie ernst genommen wird und erlebt damit eine parteiliche Stärkung. Dadurch ist es ihr möglich, Unterstützung anzunehmen. In diesem Prozess muss die Prozessbegleiterin die ambivalenten Gefühle der Betroffenen dem Täter gegenüber respektieren. Jedoch ist sie gleichzeitig gefordert, die Verantwortung für die Tat klar dem Beschuldigten zu geben, die Opfer aus der Verantwortung für die Gewalt zu entlassen und ihr so Orientierung und Halt zu geben.

Vor allem die Stärkung durch die parteiliche Haltung und die Auswirkung dieser auf die Zeugin ist von ausschlaggebender Relevanz. Soziale und emotionale Unterstützung wie Wertschätzung und Sympathie sowie klare Informationen helfen erwiesenerweise, traumatische Situationen leichter zu bewältigen und machen die Zeugin weniger anfällig für zusätzlichen Stress (Zimbardo 1993: 487).

Mit Nachdruck wird von Voß ebenso festgestellt, dass dies auch auf anderen Ebenen klar zum Tragen kommt (Voß 2001: 31).

Die Reaktionen der betroffenen Zeuginnen, aber auch die Wirkung dieser Haltung auf anderen Ebenen werden von Expertin 2 und 3 beschrieben.

B (...) es wirkt natürlich stärkend. Und es wirkt präventiv, was Krisen betrifft. Also, wir haben seit wir diese Begleitungen anbieten, sind Betroffene sicher stabiler und gehen stabiler durch ein Strafverfahren. Das ist präventiv, was Sekundärtraumatisierungen betrifft, also sozusagen noch Wiederholung von Schädigungen am Gericht. (...) ich glaube, das ist das Wichtigste. Das heißt, in der Relation zu dem, was vorher passiert ist, bevor es das Angebot gegeben hat,

steigen sie relativ unbeschädigt aus dem Gerichtsverfahren aus. (I. 2, S. 1, 52-55 & S. 2, 1-2)

B (...) ist sicher entstressend, weil klar ist, sie müssen sich jetzt nicht darum auch noch kümmern, dass sie da jetzt irgendwie nachschauen müssen, was davon darf der jetzt mit mir tun und was nicht und welches Recht habe ich jetzt und welches nicht. Und was wir an Rückmeldungen kriegen ist, dass es einfach etwas sehr Schützendes hat. (...) das ist wirklich so ein ziemliches Schutzschild. (I. 2, S. 5, 19-22)

B Es ist auch ein Signal. Es ist auch ein Signal, dass wenn jemand Opfer von Gewalt wird, auch Unterstützung braucht, dass die auch von der Gesellschaft angeboten werden muss und auch eine Selbstverständlichkeit ist. Warum Parteilichkeit, oder? Das vermischt sich für mich alles so. Diese Parteilichkeit signalisiert auch dem Opfer, dass es nicht Schuld ist für das, was passiert ist, dass der Staat oder die Gesellschaft ein Interesse hat, das wieder gut zu machen. Es signalisiert auch, dass es keine Rechtfertigung gibt für Gewalt, es signalisiert auch, dass die Verantwortung beim Täter liegt für die Gewalt. (I. 3, S. 2, 19-25)

B Das ist ein ganz positives Signal für sie, das bedeutet für sie auch, dass sie sich da eher von dieser Verantwortung, da mitschuld zu sein, distanzieren kann. Das ist das eine einmal also diese Signalwirkung. Damit kann sie schon einen Schritt weitergehen und sich Unterstützung und Hilfe holen durch dieses Signal. Es bewirkt bei ihr auch, dass sie eher im Stande ist, weitere Schritte zu setzen. Das wird sie nicht können, wenn sie keine Unterstützung bekommt. (I. 3, S. 2, 34-39)

B Da ist so etwas, was man unter dem Schlagwort Empowerment zusammenfassen kann. Sie wird gestärkt, um weitere Schritte unternehmen zu können. Das ist auch für die Gewaltprävention ein ganz ein wichtiges Element, weil ja auch die Frauen selbst gestärkt werden müssen, um sich weiterhin gut schützen zu können, beziehungsweise um weiterhin Unterstützung von Polizei, Opferschutzeinrichtungen und so weiter annehmen zu können. (I. 3, S. 2, 44-48)

Durch Empowerment versucht die Prozessbegleiterin den Betroffenen Strategien zu eröffnen, um mehr Autonomie und Selbstbestimmung in ihren Handlungen zu erhalten. Sie werden dadurch wieder in die Lage versetzt, ihre Belange selbstbestimmt wahrzunehmen und diese auch zu vertreten. Damit wird wieder das Erlangen von Selbstkompetenz zu gefördert (vgl. wikipedia Empowerment [22.3.2006]).

Die Expertin aus Interview 4 formuliert den Effekt einer parteilichen Haltung dem Opfer gegenüber aus ihrer Erfahrung wie folgt:

B Parteilichkeit schafft Vertrauen, die Grundlage dafür, dass Beratung ernst genommen werden kann, gemeinsam an der Verbesserung der Situation gearbeitet werden kann. (I. 4, S. 1, 30-33)

Eine parteiliche Haltung dem Opfer gegenüber wird als Grundvoraussetzung beschrieben, um eine Veränderung oder eine Verbesserung der Situation des Opfers zu erreichen. Klar wird in den Interviews die Signalwirkung formuliert. Ebenso ist die Haltung des Gesetzgebers ein klares Zeichen für die Opfer; Gewalt wird nicht mehr nur als individuelles Problem gesehen und wird dadurch entprivatisiert. Dazu ist anzumerken, dass damit eine andere Haltung in die Justiz Einzug hält: Dahinter liegt, dass das primäre Interesse nicht mehr nur am „Objekt der Zeugin“ wahrgenommen wird, sondern Zeuginnen, im hauptsächlich täterorientierten Strafverfahren, auch als Opfer zu sehen sind. Dies lässt den Schluss zu, dass durch die Wirkung einer parteilichen Haltung und deren rechtliche Anerkennung durch die Finanzierung der Prozessbegleitung auch Effekte auf gesellschaftlicher und politischer Ebene entstehen.

7.6. Die Einrichtung

7.6.1. Eingebundenheit der Psychosozialen Prozessbegleitung

Die Verantwortung für die Durchführung einer qualitativ hochwertigen Prozessbegleitung obliegt der Prozessbegleiterin sowie auch deren Dienststelle. Die IMAG legt dazu in den Standards und Empfehlungen fest:

„Für die Einhaltung der (...) Standards sind in erster Linie Prozessbegleiterinnen beziehungsweise Beratungsstellen zuständig, die Prozessbegleitung anbieten.“

[...]

„Die Eingebundenheit von psychosozialen Prozessbegleiterinnen in fachspezifischen Institutionen bzw. Fraueneinrichtungen muss als wesentliche Ressource für diese schwierige Tätigkeit betont werden. In einem Fachteam ist gleichermaßen das Wissen, die Erfahrung und die Praxis in der Arbeit mit Opfern von Gewalt gebündelt sowie die notwendige zeitliche Flexibilität gegeben. Auch der Rahmen für die notwendige

Kooperation mit involvierten Berufsgruppen ist in Institutionen erfahrungsgemäß schon vorhanden.“

(Empfehlungen der IMAG 2004)

Bei der Datenanalyse ergaben sich valide Hinweise darauf, dass es in Prozessbegleitung anbietenden Organisationen, divergierende Zugänge zum Thema Gewalt und unterschiedliche allgemeine Ansätze in den Einrichtungen gibt. Ebenso ist der Arbeitsbereich der Psychosozialen Prozessbegleitung unterschiedlich in die jeweilige Einrichtung eingebunden.

Relativ neu ist das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung im Verein Neustart. Expertin 1 führt dazu aus:

B Wie, also es ist einfach ein Bereich, der angeboten wird, den, der neben den anderen Bereichen steht. Und Ziel ist aber jetzt abgesehen von diesen organisatorischen Fragen, das läuft mit, (...) die ganze Infrastruktur ist ja vorhanden, also läuft einfach Prozessbegleitung im Büro mit. Das ist kein Problem. (I. 1, S. 3, 44-47)

I Das heißt, sie ist als Teilbereich der anderen Arbeitsbereiche, die ihr anbietet, in die Organisation, in die Institution eingebunden?

B So wie es, es steht halt alles nebeneinander. Weil zum Beispiel die Bewährungshilfe hat mit dem außergerichtlichen Ausgleich wenig gemein. Dann heißt Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen, das ist ein anderes Angebot, hat mit Haftentlassenenhilfe nichts gemein. (...) du kannst sagen: es ist eine Straffälligenhilfe. In irgendeiner Weise hat es alles mit der Justiz zu tun. Das ist halt das, was drüber liegt, aber im Prinzip sind das einfach unterschiedliche Prozesse, die angeboten werden.

I Und das Gemeinsame ist so der Überbau vom Organisatorischen.

B Mmh. Genau. (I. 1, S. 4, 20-29)

Von den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und ihren DienstgeberInnen ist die Auseinandersetzung mit der Thematik gefordert, sowie, dass sie eventuelle Vorurteile reflektieren. In der dienstgebenden Einrichtung von Expertin 2 hat sich die Psychosoziale Prozessbegleitung aus der alltäglichen Arbeit heraus entwickelt. Durch die Novellierung der StPO gibt es wesentlich mehr Nachfrage nach diesem Angebot.

Expertin 2 beschreibt die Eingebundenheit der Prozessbegleitung in ihrer Einrichtung wie folgt:

I Und wie genau ist jetzt Prozessbegleitung in ihre Institution eingebunden?

B Also, es ist ein Teil, es ist ein Teil unseres Angebotes, aber es ist nicht unser Schwerpunktthema, also wir sind primär eine therapeutische Einrichtung. Das hat sich eher entwickelt, das war jetzt nicht unbedingt von uns aus gesteuert. Prozessbegleitung bieten wir an, und wir sind sehr froh, dass wir es anbieten, weil wir sozusagen, dass Gesamtpaket für das Thema sexuelle Gewalt anbieten können. Also, alles von einer Kurzberatung über Krisenintervention, Prozessbegleitung bis zur Psychotherapie, aber sozusagen von der Nachfrage von Klientinnen ist es sicher nicht unser Schwerpunkt. Das wird sich eventuell ändern, nachdem wir auf der Liste der zu empfehlenden Einrichtungen am Gericht, aber bis jetzt ist es eher, also macht ungefähr vielleicht ein Fünftel unserer Arbeit aus. (I. 2, S. 2, 40-49)

Für die Interventionsstellen war die Psychosoziale Prozessbegleitung von Beginn ihrer Arbeit an ein wesentlicher Schwerpunkt. Aus dem Bedarf der betreuten Personen entwickelte sich das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung in Kooperation mit anderen Einrichtungen. Expertin 3 führt im Interview dazu aus:

B Also die Interventionsstellen waren, glaube ich, eine der ersten Einrichtungen, die das mit Sicherheit gemacht haben. Also, das kann ich unterstreichen. In der Steiermark bis jetzt seit zehn Jahren. Einfach deshalb, weil sich das, das war zu einem Zeitpunkt, da hat es noch gar nicht das Wort Prozessbegleitung in dieser Form gegeben. Sondern das hat sich aus der Betreuung mit Opfern einfach entwickelt. Ganz klar entwickelt, weil das eine Notwendigkeit war in der Betreuungsarbeit. (I. 3, S. 3, 3-8)

B Wir haben nur gewusst oder gespürt, die Menschen, die von Gewalt betroffen sind, brauchen das. (...) Also, nicht nur wir, sondern auch alle anderen, die mit Betroffenen arbeiten. (I. 3, S. 3, 13-18)

B Absolut und ist auch immer ein Schwerpunkt gewesen in dieser Tätigkeit, noch bevor es das Thema Prozessbegleitung überhaupt im Munde irgendeines Politikers (...) oder Politikerin gegeben hat. (I. 3, S. 3, 20-22)

Als einen Teil des Leistungsangebotes für Verbrechenopfer wird von der Kriminalitätsofferhilfe das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung von Expertin 4 beschrieben:

I Wie ist Prozessbegleitung in Ihrer Institution eingebunden?

B Prozessbegleitung ist ein Teil des Leistungsangebotes für Verbrechenopfer des Weißen Ringes. (I 4, S. 2, 2-4)

In der Analyse zeigte sich, dass ein Unterschied darin liegt, ob das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung in der Arbeit der Einrichtung „gewachsen“ ist, oder ob diese als „neuer“ Schwerpunkt in das Dienstleistungsangebot einer Organisation aufgenommen wurde. Je näher sich der Schwerpunkt, das Hauptaufgabengebiet, einer Einrichtung und die Psychosoziale Prozessbegleitung sind, desto verwurzelter erscheint das Angebot in dieser und umso mehr an Bedeutung hat dieses Tätigkeitsfeld für die Organisation. Die befragten Expertinnen der Opferschutzeinrichtungen formulieren es so, dass psychosoziale Prozessbegleitung aus dem Bedarf der Opfer in der alltäglichen Arbeit entstanden ist und so immer eine wesentliche Bedeutung in der jeweiligen Einrichtung hatte. Entsprechend wurden von der Einrichtung die Ressourcen zur Verfügung gestellt und diese Tätigkeit fand Einzug in die Leitbilder und Einrichtungsbeschreibungen. Im Unterschied dazu muss das Angebot der Prozessbegleitung in jener Einrichtung, in welcher es als neues Aufgabengebiet zum etablierten Angebot der Täterhilfe dazu gekommen ist, erst Platz in der Einrichtung finden.

7.6.2. Einschränkungen durch die Einrichtung

Eine wesentliche Frage war die Auseinandersetzung damit, ob bzw. inwieweit die ideologische Leitlinie der Einrichtung das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung beeinträchtigen könnte. Die Expertinnen sahen einheitlich keine Einschränkungen von Seiten ihrer DienstgeberInnen. Sie führten dazu aus:

B von der Geschichte her Neustart ein klassischer Verein, der mit Tätern arbeitet. Das sehe ich im Gegensatz zu vielen anderen nicht unbedingt als Problem. Ich sehe es als Problem, (...) wenn wenig Wissen über, wie zum Beispiel Gewalt zwischen den Geschlechtern oder Männergewalt auf Frauen, wie das stattfindet, wie sich das auswirkt. Dass da die Leute Schulungen brauchen. Und die Prozessbegleitung oder über Traumatisierung und über hmm, nein, weiß ich nicht, gibt's schon Wissen darüber, natürlich, aber ich sag einmal dieses geschlechtsspezifische Moment, das ist unterbeleuchtet. Da finde ich einen Schulungsbedarf. Und über die Prozessbegleitung, vielleicht kann das auch für andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen Input bedeuten. Und ja, das wäre

das was ich, was sich vielleicht als positiv für den Verein auswirken könnte. (I. 1, S. 4,10-19)

Explizit wurde der Wunsch nach entsprechenden Schulungen zur Thematik geäußert. Auch meinte Expertin 1, dass sich das bereichsübergreifend positiv auf ihre Einrichtung auswirken könnte. Die Qualifikationen und das durch die IMAG erarbeitete Anforderungsprofil fordert unmissverständlich ein Grundverständnis für frauenspezifische Lebenszusammenhänge. Dazu gehört es unter anderem, das Wissen über gesellschaftliche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern in der eigenen Einrichtung zu reflektieren.⁶⁰ Expertin 4 formuliert deutlich, dass parteiliche Prozessbegleitung in ihrer Institution ganz klar gewährleistet wird und keiner Einschränkung durch die Organisation unterliegt.

I Parteilichkeit ist uneingeschränktes und solidarisches Engagement für die Interessen der Klientinnen. Ist es für Sie als Prozessbegleiterin möglich Parteilichkeit, in der Institution, in der Sie arbeiten, zu gewährleisten?

B Ja, der Weiße Ring betreut ausschließlich Opfer. (I. 4, S. 2, 1-4)

I Ergeben sich aufgrund der ideologischen Leitlinien ihres Trägervereines Einschränkungen in der Arbeit.

B Nein. (I. 4, S. 2, 8-10)

Im Interview mit Expertin 2 und Expertin 3 stellte sich heraus, dass die Standards der Psychosozialen Prozessbegleitung deckungsgleich mit dem Leitbild und den Angeboten der Einrichtung sind.

I Ergeben sich auf Grund der ideologischen Leitlinien ihres Trägervereines Einschränkungen in ihrer Arbeit?

B Nein.

I Ist das so in den Leitlinien verankert?

B Ja, also es steht bei uns überall, was wir sind. Wir sind eben eine parteiliche Einrichtung. (I. 2, S. 4, 5-10)

I Die letzte Frage wäre: Ergeben sich auf Grund der ideologischen Leitlinien deines Trägervereines Einschränkungen in der Arbeit?

B In der Prozessbegleitung?

I Mmh. Ja.

B Für mich gibt es überhaupt wenige Einschränkungen. Ich denk, dass was Menschen benötigen, wenn sie Opfer von Gewalt geworden sind, versuchen wir im besten Maße anzubieten. Es wird sicher immer Einzelsituationen geben, wo

⁶⁰ Vgl. Qualifikationen und Anforderungsprofil der IMAG (November 2004): im Anhang I.3.

das aus verschiedensten Gründen nicht möglich ist, aber es gibt keine grundsätzlichen ideologischen Hintergründe dafür, deshalb würden mir auch keine einfallen. (I. 3, S. 3, 23-31)

Die Vermutung liegt nahe, dass dies auf Grund der Tatsache geschieht, dass sich die Prozessbegleitung aus dem laufenden Angebot der Einrichtung entwickelt hat. Hier ist logischerweise anzunehmen, dass sich dieses Faktum positiv auf die Qualität der Psychosozialen Prozessbegleitung auswirkt. Die Leitlinien und Ethik einer Einrichtung spiegeln sich jedenfalls in der alltäglichen Arbeit. Parteilichkeit ist also für eine Einrichtung ein professionelles Prinzip wie auch eine fachpolitische Haltung.

Parteilichkeit als Organisationsform Sozialer Arbeit erschöpft sich also nicht in dem partikularistischen Prinzip einseitig prinzipieller Interessensdurchsetzung, sondern steht auch im Dienste des übergeordneten Zieles, der Optimierung des Hilfsprozesses insgesamt. Für parteiliche Berufsrollen in der Sozialen Arbeit kann sicherlich Akzeptanz gewonnen werden, wenn alle am Begleitungsprozess Beteiligten, also auch „Gegner“ in konkreten Interessenskonflikten, von der Funktionalität institutionalisierter Parteilichkeit grundsätzlich überzeugt sind und über diese inhaltlich Bescheid wissen. Professionelle Parteilichkeit ist im Unterschied zum persönlich-parteilichen Engagement sichtbar institutionalisiert und durch einen allgemeingültigen Normenkodex für jedermann sichtbar. Biermann fordert Klarheit in der Positionierung der einzelnen Fachbereiche innerhalb der Berufsgruppen in der Sozialarbeit. Nur durch die Transparenz in der Formulierung des Angebotes und des Auftrages kann wie er es formuliert „saubere“ Arbeit geleistet werden (vgl. Biermann 2000: 86 f).

Grohall führt dazu aus:

„Forderungen nach Parteilichkeit / Nichtparteilichkeit im beruflichen Handeln können von den Adressaten ausgehen, die ein Eintreten für ihre Ansprüche und Interessen verlangen. Sie können dem Selbstverständnis und der Berufsidentität der Fachkraft entspringen. Die Berufsgruppe kann im Berufsbild oder ihrer Berufsethik parteiliches Handeln einfordern. Fachkonzepte können Parteilichkeit nahe legen oder ablehnen. Auch kann „die Gesellschaft“ durch Funktionszuschreibungen von der Sozialen Arbeit parteiliches/nicht parteiliches Handeln fordern. Schließlich können solche Forderungen auch vom Programm oder Leitbild des Trägers, der Einrichtung usw. ausgehen. Da es sich innerhalb der sozialen Arbeit bei parteilichem Handeln überwiegend um anwaltliche Beziehungen handelt, ist die jeweils inhaltliche Überzeugungskraft der Legitimation dieser Parteilichkeit von großer Bedeutung.“ (Grohall 2000: 99).

Nach Biermann, kann Parteilichkeit nur auf diese Weise gleichermaßen nach innen und nach außen geleistet werden, ohne dass die Fachlichkeit darunter leidet. Folglich ist es unverzichtbare Bedingung, Parteilichkeit als theoretische Sachkompetenz legitimiert, transparent und besonders reflektiert auszuüben.

8. Resümee und Ausblick

Die Auseinandersetzung mit dem Thema „Prozessbegleitung braucht Parteilichkeit!“ erwies sich als spannend und zeigte wiederholt, dass die kontinuierliche Reflexion einer parteilichen Haltung in der Prozessbegleitung eine der Grundvoraussetzungen für qualitativ hochwertige Arbeit ist. Diese Tatsache verifiziert sich auch in der Analyse. Da jegliche soziale Arbeit in einem sich wandelnden System erfolgt, ist es von großer Bedeutung, die Grundlagen der Tätigkeiten immer wieder zu überprüfen, inwiefern diese noch zeitgemäß sind und den aktuellen Anforderungen Stand halten. Nach einer Evaluation muss die Tätigkeit gegebenenfalls weiter entwickelt und den neuen Bedingungen angepasst werden. Die vorliegende Diplomarbeit gab mir Gelegenheit dazu.

Psychosoziale Prozessbeileitung ist ein Fachbereich in der Sozialen Arbeit, welcher erst in den letzten Jahren einen Namen bekommen hat, obwohl es diese Art der Tätigkeit schon lange gibt. Hand in Hand mit der Namensgebung der Prozessbegleitung wurde dieses Thema auch an die Öffentlichkeit gebracht und damit ein Bewusstsein für diesen Bereich des Opferschutzes geschaffen. Diese Bemühungen konnten nun auch gesetzlich verankert werden. Mit der Gesetzwerdung der Psychosozialen Prozessbegleitung wurde diese aufgewertet und in ihrem Stellenwert verändert. Die Auswertung der Interviews bestätigte, dass die beteiligten Personen dem oben genannten Bereich ihrer Tätigkeit großes Gewicht beigemessen.

Die grundlegenden Maximen des Opferschutzes, wie sie 1997 für das Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie formuliert wurden, gelten nun auch für Teilbereiche der Justiz.

„Nachstehende Grundsätze, die auch als allgemein gültige Grundsätze im Umgang mit Gewalt in der Privatsphäre von Bedeutung sind, durchziehen das Gesetz wie ein roter Faden:

- Die Übernahme der staatlichen Verantwortung für die häusliche Gewalt
- Schutz und Sicherheit für die Opfer sowie Entschuldung der Opfer
- Klare Verantwortung an den Täter
- Klare gesellschaftliche Ächtung von häuslicher Gewalt
- Kooperation aller Einrichtungen und Behörden“

(unveröffentlichtem Vortrag von Dearing 1999 zit. in Schwarz-Schlögelmann / Hojas 2006: 99).

Das Strafrecht öffnet sich nun langsam für die Opfer und ändert damit ein Stück seine Täterorientierung. Damit kann die Implementierung der Psychosozialen Prozessbegleitung als eine Erfolgsgeschichte in der Sozialen Arbeit verbucht werden.

Das Wissen um den Umgang mit traumatisierten Menschen ist eine weitere Säule der Prozessbegleitung. Unumgänglich ist genaue Kenntnis über Traumata und Folgen von traumatischen Erlebnissen. Ein hohes Maß an Flexibilität von der Prozessbegleiterin, aber auch von Seiten der dienstgebenden Einrichtung ist gefordert. Genaue Kenntnisse über gerichtliche Verfahren und Abläufe sind eine weitere Grundvoraussetzung, um hier die Betroffenen unterstützen und begleiten zu können.

Nach eingehender Analyse des Materials kann noch einmal die Feststellung getroffen werden, dass die psychosoziale Begleitung von Opfern im Strafverfahren eine parteiliche Haltung erfordert. Da es bei sämtlichen Gewaltdelikten im weiteren Sinne immer um die Ausübung von Macht geht, ermöglicht diese Haltung mit dem Opfer Schutz zu erarbeiten und dadurch Empowerment zu bewirken.

Macht, bzw. Entmachtung der Handelnden bestimmen, wer eher zum Täter und wer eher zum Opfer wird. Diese Haltung und Solidarität können so auch systemisch die gesellschaftlichen Machtverhältnisse beeinflussen (Kapeller 1989).

Im Rahmen der Auswertung der Interviews konnte festgestellt werden, dass Haltung und Leitbild einer Einrichtung, für welche die Prozessbegleiterin arbeitet, Einfluss auf die Praxis der Prozessbegleitung hat, da diese die Rahmenbedingungen vorgeben. Welche langfristigen Effekte sich daraus entwickeln werden, konnte zum Zeitpunkt der Erstellung der Diplomarbeit noch nicht festgestellt werden, da der betreffende Bereich in diversen Einrichtungen noch sehr „jung“ ist. Interessant wäre es, die Entwicklung der nächsten Jahre wissenschaftlich zu begleiten.

Ich möchte das parteiliche Konzept dieses speziellen Bereiches der Sozialen Arbeit als methodisch professionelle Arbeit, die gesellschaftliche Machtverhältnisse mitreflektiert, und daher eine bloße Anpassung an bestehende Verhältnisse ablehnt, so wie es auch Kuhlmann formulierte, verstanden wissen. Parteilichkeit wäre dort falsch aufgefasst, wo entweder die Komplexität und Widersprüchlichkeit sozialer Systeme aus dem Blick verloren oder lediglich die vorgefundenen Bedürfnisse und Haltungen der Klientinnen gutgeheißen würden (Kuhlmann 2000: 15).

Wünschenswert wäre eine laufende Evaluierung und wissenschaftliche Begleitung im Spannungsfeld der Psychosozialen Prozessbegleitung, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu ermöglichen und gleich bleibend hohe Qualitätsstandards sicher zu stellen und zu erreichen.

Im Sinne der Beantwortung der Untersuchungsfrage kann abschließend zusammengefasst werden:

PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG BRAUCHT PARTEILICHKEIT!

9. Literatur

Biermann, Benno (2000): Parteilichkeit in sozialen Berufen. In: Hartwig, Luise/ Merchel, Joachim (Hrsg.) Parteilichkeit in der Sozialen Arbeit, Forschung, Studium und Praxis Schriften des Fachbereiches Sozialwesen der Fachhochschule Münster, Band 4, Münster, New York, München, Berlin (69-92)

Brewster, Susan (2001): Wie ein Anker im Strudel der Gewalt, Ein Ratgeber für Freunde und Verwandte misshandelter Frauen, 1. Auflage, Frankfurt am Main

Brodil, Liselotte/ Reiter, Andrea/ Rupp, Sabine/ Wohlatz, Sonja/ Löw, Sylvia (2002): Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt, Kooperation als Herausforderung, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Wien

Brem, Andrea (2006): Wie fühlen sich Opfer vor Gericht? In: Jesionek, Udo / Hilf, Marianne (Hrsg.): Die Begleitung des Verbrechensofners durch den Strafprozess, Schriftenreihe der Weißer Ring Forschungsgesellschaft, Band 2, 1. Auflage, Innsbruck (111-127)

Brückner, Margit (1998): Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, 1. Auflage, Frankfurt am Main

Bundeskanzleramt (2006): Rechtsinformationssystem, RIS Strafgesetzbuch, www.ris.bka.gv.at (2.1.2006)

Bundesgesetzblatt 1 Nr. 19/2004

Bundesgesetzblatt Nr. 759/1996

Bundeskanzleramt (2006): Rechtsinformationssystem, RIS Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 164/2004, www.ris.bka.gv.at, (22.2.2006)

Busse, Detlev/ Volbert, Renate/ Steller, Max (1996): Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Abschlussbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, Bonn

Dearing, Albin / Förg, Elisabeth (1999): Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“, Juristische Schriftenreihe Band 137, 1. Auflage, Wien

- Dearing, Albin / Haller, Birgit (2005): Schutz vor Gewalt in der Familie, Das Österreichische Gewaltschutzgesetz, 1. Auflage, Wien
- Dearing, Albin /Haller, Birgit (2000): Das Österreichische Gewaltschutzgesetz, Juristische Schriftenreihe, Band 16, 1. Auflage, Wien
- Eder-Rieder, Maria A. (1998): Der Opferschutz, Schutz und Hilfe für Opfer einer Straftat in Österreich, 1. Auflage, Wien, New York
- Fastie, Friesa (1994): Zeuginnen der Anklage, Die Situation sexuell missbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht,1. Auflage, Berlin
- Flaker, Vito / Schmid, Tom (2006): Sozialforschung – Von der Idee zur Forschungsarbeit, Wien
- Flatten, Guido / Gast, Ursula / Hofmann, Arne / Liebermann, Peter / Reddemann, Luise / Siol, Torsten / Wöllner, Wolfgang / Petzold, Ernst (2004): Posttraumatische Belastungsstörung, Leitlinie und Quellentext, 2. Auflage, Schattauer, Stuttgart
- Flick, Uwe / v. Kardorff, Ernst / Keupp, Heiner / v. Rosenstiel, Lutz / Wolff, Stephan (1995): Handbuch Qualitative Sozialforschung, Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen, 2. Auflage, Belz, Weinheim
- Floßmann, Ursula (Hrsg.) (2003): Linzer Schriften zur Frauenforschung, Probleme bei der Strafverfolgung von Gewalt in Familien, Empowerment der Opfer durch Sanktionssystem und Verfahrensrecht, Band 24, Universitätsverlag R. Trauner, Linz
- Frauenbüro der Stadt Wien (Hrsg.) (2001): Leitfaden zum Fakultativprotokoll der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form an Diskriminierung der Frau, Wien
- Froschauer, Ulrike / Lueger, Manfred (2003): Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme, Wien
- Fröschl, Elfriede / Löw, Sylvia (1995): Über Liebe, Macht und Gewalt, Wien
- Girtler, Roland (2001): Methoden der Qualitativen Sozialforschung, Anleitung zur Feldarbeit, 2. Auflage, Wien
- Gläser, Jochen / Laudel, Grit (2004): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, Instrumente rekonstruierender Untersuchungen, 1. Auflage, Stuttgart

- Godenzi, Alberto (1996): Gewalt im sozialen Nahraum, 3. Auflage, Basel und Frankfurt am Main
- Gottschalch, Wilfried (1997): Männlichkeit und Gewalt, Eine psychoanalytisch und historisch soziologische Reise in die Abgründe der Männlichkeit, Geschlechterforschung, 1. Auflage, München
- Grohall, Karl-Heinz (2000): Parteilichkeit als Element der Strategie des Handelns eines Wohlfahrtsverbandes. In: Hartwig, Luise/ Merchel, Joachim (Hrsg.), Parteilichkeit in der Sozialen Arbeit, Forschung, Studium und Praxis Schriften des Fachbereiches Sozialwesen der Fachhochschule Münster, Band 4, Münster, New York, München, Berlin (93-117)
- Günther, Roswitha / Kavemann, Barbara / Ohl, Dagmar (1993): Modellprojekt Beratungsstelle und Zufluchtswohnung für sexuell missbrauchte Mädchen von „Wildwasser“ – Aktionsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung (1991), Schriftenreihe des Bundesministeriums für Frauen und Jugend, Band 10, Stuttgart, Berlin, Köln
- Hagemann-White, Carol / Kavemann, Barbara / Ohl, Dagmar (1997): Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis, Reihe Theorie und Praxis der Frauenforschung, Band 27, 1. Auflage, Bielefeld
- Hartwig, Luise/ Merchel, Joachim (2000): Parteilichkeit in der Sozialen Arbeit, Forschung, Studium und Praxis, Schriften des Fachbereiches Sozialwesen der Fachhochschule Münster, Band 4, Münster, New York, München, Berlin
- Hauer, Andreas / Keplinger, Rudolf (2003): Erläuterungen zum Sicherheitspolizeigesetz für Exekutivorgane, 7. Auflage, Linz
- Hege, Marianne (1988): Parteilichkeit in der Beratung von Frauen, Bestandsaufnahme und Perspektiven, Tagungsbericht 1988, DPWV-Gesamtverband, Frankfurt
- Heiliger, Anita (2000): Männergewalt gegen Frauen beenden, Strategien und Handlungsansätze am Beispiel der Münchner Kampagne gegen Männergewalt an Frauen und Mädchen/Jungen, Opladen
- Heiliger, Anita / Engelfried, Constance (1995): Sexuelle Gewalt, Männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft, 1. Auflage, Frankfurt

- Heiliger, Anita / Kuhne, Tina (1993): Feministische Mädchenpolitik, 1. Auflage, München
- Heiliger, Anita/ Hoffmann, Steffi (1998): Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen, 1. Auflage, München
- Hermann, Judith Lewis (1994): Die Narben der Gewalt, Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden, 1. Auflage, München
- Hinte, Wolfgang / Litges, Gerd / Springer, Werner (2000): Soziale Dienste: Vom Fall zum Feld, 2. Auflage, Hans-Böckler-Stiftung, Berlin
- Huber, Michaela (2005): Trauma und die Folgen, Teil 1, 2. Auflage, Paderborn
- Hudnall Stamm, Dr. Beth (2002): Sekundäre Traumastörungen, Konzepte der Psychotraumatologie, 2. Auflage, Paderborn
- Interministerielle Arbeitsgruppe (Hrsg.) (2005): Zwischenbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Prozessbegleitung“ Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien
- Jesionek, Udo / Hilf, Marianne (Hrsg.) (2006): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Schriftenreihe der Weißer Ring Forschungsgesellschaft, Band 2, 1. Auflage, Innsbruck
- Kappeler, Susanne (1994): Der Wille zur Gewalt, 1. Auflage, München
- Kavemann, Barbara (1991): Mädchenhäuser, Zufluchtsorte für Mädchen in Not. In Birtsch, Vera / Hartwig, Luise / Retza, Burglinde (Hrsg.), Mädchenwelten – Mädchenpädagogik, Perspektiven zur Mädchenarbeit in der Jugendhilfe, Frankfurt
- Karmasin, Matthias / Ribnig, Rainer (2002): Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten, 3. Auflage, Wien
- Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Steiermark (Hrsg.) (1998): Kinderschutz im Strafverfahren, Realität und Vision, Dokumentation der Enquete, Graz
- Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Oberösterreich / Interventionsstelle Linz (Hrsg.) (2002): Dokumentation der Enquete Operhilfe und Prozessbeileitung, Linz

- Kraemer, Horst (2003): Das Trauma der Gewalt, Wie Gewalt entsteht und sich auswirkt, Psychotraumata und ihre Behandlung, München
- Krüger, Uta (1992): Kriminologie, Eine feministische Perspektive, 1. Auflage, Band 10/2, Pfaffenweiler
- Kuckartz, Udo (2005): Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten, Lehrbuch, 1. Auflage, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden
- Lamnek, Siegfried (1989): Qualitative Sozialforschung. Methoden und Techniken, Weinheim
- Lamnek, Siegfried / Boatca, Manuela (2003): Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft, Otto-von-Freising-Tagungen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, Band 4, Opladen
- Lercher, Lisa / Kavemann, Barbara / Wohlatz, Sonja / Rupp, Sabine / Plaz, Eva (2002): Abschlussbericht Wien 1998-2000, Modellprojekt Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Wien
- Logar, Rosa (2004): Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (Hrsg.) 30 Jahre Frauenhausbewegung in Europa, Tagungsdokumentation der Veranstaltung im November 2002 in Wien, 1. Auflage, Wien
- Löw, Sylvia (2005): Referat zur Fachtagung „Liebe geht nicht mit Gewalt“, Interventionsstelle Steiermark, 29.11.2005, Graz
- Löw, Sylvia / Rieser, Gertraud / Schwarz-Schlögelmann, Maria (2005): Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt Plattform für Prozessbegleitung (03.03.2006)
- Lüdke, Christian / Clemens, Karin (2004): Vernetzte Opferhilfe, Handbuch der psychologischen Akutintervention, Edition Humanistische Psychologie, Bergisch-Gladbach
- Pantucek, Peter (2005): Soziale Diagnostik, Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit (Hrsg.) Fachhochschule St. Pölten, Wien, Köln, Weimar
- Pilnacek, Christian (2002): Aktuelle Entwicklung in der Opferhilfe und die Strafprozessreform. In: Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Oberösterreich / Interventionsstelle Linz (Hrsg.), Dokumentation der Enquete Opferhilfe und Prozessbegleitung am 11.11.2002, Linz

- Reddmann, Luise / Dehner-Rau, Cornelia (2004): Trauma, Folgen erkennen, überwinden und an ihnen wachsen, 1. Auflage, Stuttgart
- Reemtssma, Jan Phillip (1998): Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters- als Problem. Vortrag, Kongress „Trauma und Kreative Lösungen“, Köln
- Roht, Gabriele (1997): Zwischen Täterschutz, Ohnmacht und Parteilichkeit. Zum institutionellen Umgang mit „Sexuellem Missbrauch“, Wissenschaftliche Reihe, Band 100, 1. Auflage, Bielefeld
- Salomon, Alice (10901): Die Frau in der sozialen Hilfstätigkeit, Handbuch der Frauenbewegung, II. Teil, Berlin.
- Schmitt, Alain / Fröhlich, Thomas / Strolz, Anneliese / Wanke, Peter (2005): Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen, Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien
- Schulungsskriptum Interventionsstelle Steiermark (2006): Graz
- Schumacher, Silvia / Janzen, Ulrike (2003): Gewaltschutz in der Familie, Verlag Ernst und Werner Giesecking, Bielefeld
- Schwarz-Schlögelmann, Maria / Hojas, Renate (2006): Prozessbegleitung durch die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie, insbesondere bei Frauen als Opfer von Gewalt. In: Jesionek, Udo / Hilf, Marianne (Hrsg.): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Schriftenreihe der Weißer Ring Forschungsgesellschaft, Band 2, 1. Auflage, Innsbruck (89-111)
- Schweikert, Birgit (2000): Gewalt ist kein Schicksal, Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen, Schriftenreihe zur Gleichstellung der Frau, Band 23, 1. Auflage, Baden-Baden
- Sellach, Brigitte (2000): Neue Fortbildungsmaterialien für Mitarbeiterinnen im Frauenhaus. Gewalt im Geschlechterverhältnis, Schriftenreihe Band 191.1 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1. Auflage, Berlin

- Smutny, Petra (2002): Opferschutz als Herausforderung für die Justiz.
In: Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Oberösterreich /
Interventionsstelle Linz (Hrsg.), Dokumentation der Enquete
Operhilfe und Prozessbegleitung am 11.11.2002, Linz
- Strauss, Anselm L. (1998): Grundlagen qualitativer Sozialforschung,
Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen und
soziologischen Forschung, UTB-Band 1776, 2. Auflage, München
- Supper, Sylvia (2005): Qualitative Praxisforschung, Skriptum und
Mitschriften, Magisterstudiengang Fachhochschule St. Pölten, St.
Pölten
- Tätigkeitsbericht (2005): Interventionsstelle Steiermark, Graz
- Thürmer-Rohr, Christina / Wildt, Carola / Altenkrirch, Brigitte / Emme,
Martina, Meyer, Karen / Voigt, Sigrid (1989): Mittäterschaft und
Entdeckungslust, Studienschwerpunkt „Frauenforschung“ (Hrsg.)
Institut für Sozialpädagogik d. TU Berlin, 1. Auflage, Berlin
- von Spiegel, Hiltrud (2004): Methodisches Handeln in der Sozialen
Arbeit, 1. Auflage, München
- Voß, Hans-Georg W. (2001). Professioneller Umgang der Polizei mit
Opfern und Gewalt, Eine Evaluation, Polizei und Forschung,
Bundeskriminalamt, Band 12, Luchterhand, Neuwied
- Watzlawick, Paul (2005): Wie wirklich ist die Wirklichkeit? Wahn,
Täuschung, Verstehen, 3. Auflage, München
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie, Empowerment (22.3.2006)
<http://de.wikipedia.org>
- Wohlatz, Sonja / Rupp, Sabine / Conradi, Katharina (2003): Milli ist
beim Gericht, Ein Kinderbuch zur Prozessbegleitung
- Zimbardo, Phillip G. (1993): Psychologie, 5. Auflage, Springer Verlag,
Berlin, Heidelberg, New York

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art	Artikel
ATA	Außergerichtlicher Tatausgleich
B	Befragte
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRD	ehemalige Bundesrepublik Deutschland
BV	Betretungsverbot
bzw.	beziehungsweise
EV	Einstweilige Verfügung
EO	Exekutionsordnung
DSA	DiplomsozialarbeiterIn
ff	und die folgenden
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
Hrsg.	HerausgeberInnen
I	Interviewerin
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
NGO	Non Governmental Organisation (nicht-Regierungs- Organisation)
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
S.	Seite
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StPG	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNO	United Nations Organisation (Organisation der Vereinten Nationen)
Vgl.	Vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
WW	Wegweisung
z.B.	zum Beispiel
Zi.	Ziffer
zit.	Zitat

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Milli ist beim Gericht	Seite 20
Abbildung 2	Foto des Minigerichtssaals der Interventionsstelle Steiermark	Seite 24
Abbildung 3	Foto des Minigerichtssaals der Interventionsstelle Steiermark	Seite 25
Abbildung 4	Foto des Minigerichtssaals der Interventionsstelle Steiermark	Seite 25

Anhang I.

Die empfohlenen Qualitätskriterien, Standards und Empfehlungen der IMAG

Die im Anhang zitierten Standards, Empfehlungen und Qualifikationen für Psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer im Strafverfahren wurden von der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Prozessbegleitung“ als Richtlinie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz entwickelt.⁶¹

Anhang I.1. Standards für psychosoziale Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt

Voraussetzung

Die Umsetzung und Machbarkeit der Standards ist gebunden an eine finanzielle Absicherung.

Prozessbegleitung⁶²

Das Angebot der Prozessbegleitung umfasst die Unterstützung von Frauen, die von Gewalt in Paarbeziehungen, sexualisierter Männergewalt bzw. Frauenhandel betroffen sind. Die Arbeit der Prozessbegleitung beginnt idealerweise vor der Anzeige und dauert in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gerichtsverfahrens (Strafprozess oder Diversion). Die Prozessbegleitung besteht aus der psychosozialen und der juristischen Prozessbegleitung. Sie beinhaltet auch die für

⁶¹ Die folgenden Punkte orientieren sich an den Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen; die Modifizierung für Frauen als Gewaltopfer basiert auf den Erfahrungen der Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe in Österreich, (Bearbeitung: Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser, Frauennotrufe Linz und Graz, Interventionsstelle Linz). Die Dokumentation der Interventionsstelle Linz über das Projekt Prozessbegleitung im Jahr 2001 sowie die Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (eingerrichtet im Mai 2001) im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. Die vorliegenden Standards sind die derzeit aktuelle Version (November 2004), sie werden in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiter entwickelt.

⁶² Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung – letztere in Form anwaltlicher Beratung und Vertretung - (und gegebenenfalls die Arbeit mit dem Bezugssystem) werden derzeit durch das BMJ finanziert.

diese Zwecke erforderliche Kooperation mit anderen Berufsgruppen.⁶³

Prozessbegleitung ist in Beratungseinrichtungen angesiedelt und von dort wird die Kooperation mit den RechtsanwältInnen entwickelt.

Da die eigenen Ressourcen und Bedürfnisse betroffener Frauen sehr unterschiedlich sind, orientiert sich das Ausmaß der Prozessbegleitung jeweils an den Wünschen der Klientinnen.

Aufgaben der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung

Zu den Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung gehören vor allem die Vorbereitung der Betroffenen auf die Anzeige und das darauf folgende Gerichtsverfahren sowie die Begleitung zu polizeilichen oder gerichtlichen Einvernahmen bzw. Verhandlungen, gegebenenfalls zu Terminen im Rahmen von Diversionsmaßnahmen.

Die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung. Um die prozessualen Rechte von Frauen sicherzustellen und ihnen größtmögliche Schonung durch Information und Beratung zu gewährleisten, ist eine Kombination von psychosozialer Prozessbegleitung und fachkundiger juristischer Beratung bzw. Vertretung ideal. Die Arbeit der JuristIn/AnwältIn erfolgt in Koordination mit der psychosozialen Prozessbegleiterin.

Für die Einhaltung der beiden o.g. Standards sind in erster Linie Prozessbegleiterinnen bzw. Beratungsstellen zuständig, die Prozessbegleitung anbieten. Alle anderen in die Opferhilfe⁶⁴ involvierten Stellen/Institutionen müssen - sobald sie von einem Fall Kenntnis erlangen - sicherstellen, dass die Betroffenen möglichst rasch über die Möglichkeit von Prozessbegleitung informiert werden (z.B. Polizei, Jugendamt, (Familien)Beratungsstellen, ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, StaatsanwältInnen, UntersuchungsrichterInnen).

⁶³ Etwaige Datenschutz-Probleme im Bereich der fallspezifischen Kooperation müssen im Vorfeld mit der betroffenen Frau abgeklärt werden.

⁶⁴ Opferhilfe ist mehr als Prozessbegleitung. Sie umfasst z.B. Opferschutzmaßnahmen der Exekutive (Wegweisungen und Betretungsverbote), der Zivilgerichte (einstweilige Verfügungen), die Unterstützung der Opfer durch Beratungsstellen oder Interventionsstellen im Vorfeld von Prozessbegleitung, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und die psychische Aufarbeitung bzw. – wenn nötig – Psychotherapie parallel zur oder nach der Prozessbegleitung, z.B. im Rahmen des VOG.

Bezugssystem einbeziehen

Bei Bedarf kann das Einbeziehen des Bezugssystems eine Ressource für die Betroffenen darstellen. In diesem Fall wird die Prozessbegleitung dementsprechend ausgeweitet.

Für die Einhaltung dieses Standards sind in erster Linie Prozessbegleiterinnen bzw. Beratungsstellen zuständig, die Prozessbegleitung anbieten.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist nicht Psychotherapie

Die Aufarbeitung der Gewalterfahrungen bzw. Psychotherapie ist für die betroffenen Frauen meist erst nach den Einvernahmen und Zeugenaussagen möglich - davor stehen für sie das Gerichtsverfahren und Interventionen zum Schutz im Vordergrund (Schwerpunkt der Prozessbegleitung). Die psychotherapeutische Aufarbeitung erfolgt in einer Beratungsstelle oder bei einer niedergelassenen PsychotherapeutIn und ist nicht Bestandteil der Prozessbegleitung.

Zuständig für die Einhaltung dieses Standards sind Prozessbegleiterinnen und Beratungsstellen (z.B. durch Vermittlung in ein weiterführendes Beratungs- oder Therapieangebot).

Anhang I.2. Empfehlungen für Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt

Voraussetzungen

Solange notwendige gesetzliche Voraussetzungen nicht bestehen und ausreichende finanzielle Mittel sowie zeitliche Ressourcen nicht sichergestellt sind, können die folgenden Punkte nicht als Standards der Prozessbegleitung, sondern nur als Empfehlungen angeführt werden.

ZeugInnenstatus

Es wird empfohlen die ZeugInnenrechte dahingehend auszudehnen, dass auch Opfern, die keinen Schadenersatz geltend machen wollen oder können, eine geeignete Stellung im gerichtlichen Verfahren zusteht (vergleichbar den Rechtsansprüchen von Privatbeteiligten einschließlich einem Begleitungs- und Vertretungsanspruch).

Ausweitung der Prozessbegleitung

Aus dem Wissen, dass der gesamte Verlauf eines Prozesses – vom Entschluss, Anzeige zu erstatten, bis hin zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, oftmals flankiert von einem Scheidungsverfahren – belastend ist, empfiehlt sich die Ausweitung von Prozessbegleitung: Prozessbegleitung sollte nicht nur bis zum Ende des Strafverfahrens angeboten werden, sondern auch zur daran anschließenden Durchsetzung des im Strafverfahren zugesprochenen Schadenersatzes bis zum Ende eines allfälligen Zivilverfahrens, insbesondere bei Verweisung von Privatbeteiligten mit allfälligen Schadenersatzansprüchen auf dem Zivilrechtsweg.

Institutionelle Eingebundenheit

Die Eingebundenheit von psychosozialen Prozessbegleiterinnen in fachspezifische Institutionen bzw. Fraueneinrichtungen muss als wesentliche Ressource für diese schwierige Tätigkeit betont werden. In einem Fachteam ist gleichermaßen das Wissen, die Erfahrung und die Praxis in der Arbeit mit Opfern von Gewalt gebündelt sowie die notwendige zeitliche Flexibilität gegeben. Auch der Rahmen für die notwendige Kooperation mit involvierten Berufsgruppen ist in Institutionen erfahrungsgemäß schon vorhanden.

Das Kooperationsforum Prozessbegleiterinnen

Das Kooperationsforum der psychosozialen (und fallweise juristischen) Prozessbegleiterinnen dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch, um die weitere Professionalisierung der Begleiterinnen zu gewährleisten, den Qualitätsstandard zu halten und durch Reflexion die Belastungen der Arbeit gemeinsam zu verarbeiten. Im Kooperationsforum werden auch gemeinsame Strategien entwickelt, um die Kooperation und Vernetzung voranzutreiben. Die Ergebnisse fließen in die ExpertInnentreffen ("Runde Tische") ein.

Neben den regionalen bzw. bundesländerspezifischen Vernetzungen empfiehlt sich auch ein überregionales Forum für alle österreichischen Prozessbegleiterinnen, das etwa zweimal jährlich tagen sollte.

Fallweise gemeinsame Treffen von ProzessbegleiterInnen aus dem Kinder- und Frauenbereich sind sinnvoll und wünschenswert.

Die Koordination des Kooperationsforums Prozessbegleitung übernimmt vorzugsweise in jedem Bundesland eine Institution (zB die Interventionsstelle, ein Frauenhaus oder der Notruf) – zumindest für einen bestimmten Zeitraum. Diese Institution stellt eine Koordinatorin, die diese Treffen (regional und überregional) initiiert. Damit soll die Regelmäßigkeit der Treffen gewährleistet sein. Um die Effizienz der Arbeitsgruppe zu erhöhen, ist für die Treffen selbst eine außenstehende Moderatorin zu empfehlen.

Die Installierung von “Runden Tischen” mit ExpertInnen

Diese Treffen fungieren als Bindeglied zwischen den Bereichen Opferschutz und Gericht. Die interdisziplinär zusammengesetzten „Runden Tische“ sind regelmäßige ExpertInnentreffen aller involvierten Berufsgruppen (sowohl auf der Leitungs- wie auf der Praxisebene) mit dem Ziel, zur Verbesserung und zum Ausbau von Opferrechten beizutragen sowie eine schonende Behandlung der Betroffenen im juristischen Prozedere zu etablieren. Die in diesem Gremium erarbeiteten Empfehlungen werden an das Kooperationsforum der Prozessbegleiterinnen rückübermittelt.

Es empfiehlt sich, in jedem Bundesland festzulegen, wer in welchem Zeitraum für die Einberufung der „Runden Tische“ zuständig ist (sowohl für die Praxis- als auch für die Leitungsebene).

Ein einheitliches Dokumentationssystem⁶⁵

Für eine umfassende Evaluation ist ein einheitliches Dokumentationssystem erforderlich, zB in Form eines Dokumentationsbogens, in dem jede Prozessbegleiterin die wichtigsten Daten (selbstverständlich anonym) erhebt. Die Auswertung dient der weiteren Entwicklung der Arbeit und zeigt den Handlungsbedarf anderer Bereiche auf. Ein umfassender Datenschutz muss allerdings gewährleistet sein!

⁶⁵ Im Rahmen einer Projektförderung des BMSG wurde auch ein Dokumentationsbogen für Prozessbegleitung von Frauen entwickelt (2002-2004). Der Dokumentationsbogen kann jedoch in der Praxis aufgrund seines Umfangs nur im Rahmen begrenzter Forschungsprojekte eingesetzt werden, wobei die Finanzierung solcher Forschungsprojekte noch zu klären ist.

Anhang 1.3. Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen für Frauen als Opfer von Männergewalt

Psychosoziale Grundausbildung

Als Nachweis gilt der Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums, der Abschluss einer Fachhochschule/Akademie für Sozialarbeit, einer Lehranstalt für Sozialpädagogik, einer wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildung sowie anderer gleichwertiger Ausbildungen. Eine mindestens vierjährige Praxiserfahrung mit eigenständiger Beratungstätigkeit in einer Fraueneinrichtung wird als "learning by doing"-Grundqualifikation anerkannt.

Beratungskompetenz

Erfahrungen und Kompetenzen in Beratungstätigkeit und Gesprächsführung, erworben durch Ausbildung und Erfahrung (Praxis) im psychosozialen und frauenspezifischen Bereich, sind Voraussetzung.

Hinzu kommt, dass ProzessbegleiterInnen über ausreichendes Grundwissen über Formen und Auswirkungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und über juristische Verfahrensabläufe verfügen sollten.

Grundverständnis bezüglich frauenspezifischer Lebenszusammenhänge

Wissen um geschlechtsspezifische Sozialisation und Ungleichheiten, tradierte Rollenbilder, gesellschaftliche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern und ihre Auswirkungen auf die Lebensumstände von Frauen (insbesondere auf Partnerschaften und Gewalterfahrungen durch Männer) ist Grundvoraussetzung für fachgerechte Unterstützung in der psychosozialen Prozessbegleitung. Dazu gehört auch, die Auswirkungen des gesellschaftlichen Machtungleichgewichtes zwischen den Geschlechtern auf die eigene Institution zu reflektieren, auf deren Rolle für KlientInnen, aber auch auf deren Position anderen involvierten Institutionen/Berufsgruppen gegenüber.

Vernetzungskompetenz

Da die Tätigkeiten der Prozessbegleitung ein hohes Maß an Kooperations- und Koordinationsbereitschaft erfordern, ist die Fähigkeit, Vernetzung zu organisieren bzw. in vernetzten Zusammenhängen zu arbeiten, unabdingbar.

Zudem sollen ProzessbegleiterInnen die Fähigkeit haben, Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Wirkungsbereiche sowie die der anderen Berufsgruppen zu erkennen und zu respektieren.

Verständnis für juristische Inhalte und Sichtweisen

Juristische Vorgangsweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient auch der Vermittlung. Daher ist die Bereitschaft, sich auf juristische Inhalte und Sichtweisen einzulassen, unabdingbar.

Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft

Um das Arbeitsfeld der Prozessbegleitung weiter zu entwickeln, ist die Reflexion der Tätigkeiten der Prozessbegleitung und die Auswirkungen auf die KlientInnen, auf sich und andere, unverzichtbar. Dies bedeutet, dass die Bereitschaft zur Offenheit, Reflexion und Auseinandersetzung mit sich und anderen Berufsgruppen Voraussetzung ist, darüber hinaus auch Innovationsbereitschaft gefordert wird.

Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Die spezifischen Arbeitsbedingungen erfordern ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der KlientInnen nach Gerechtigkeit und Wiedergutmachung häufig nicht erfüllt werden können. Dieses Spannungsverhältnis erzeugt Belastungen, die reflektiert und getragen werden müssen.

Freie Ressourceneinteilung

Die Möglichkeit einer flexiblen Zeiteinteilung ist erforderlich, da äußere Bedingungen (z.B. Gerichtstermine) kaum Rücksicht auf persönliche oder berufliche Zeitvorgaben nehmen.

Kontinuierliche Fortbildung im juristischen, psychosozialen und frauenspezifischen Bereich sowie laufende Supervision⁶⁶

Supervision und Fortbildung in den genannten Bereichen stellen eine absolute Notwendigkeit dar, um die nötige Kompetenz und Handlungsfähigkeit aufzuweisen und bezüglich der fachlichen Entwicklungen zu aktualisieren.

Für die Einhaltung der Qualifikation und des Anforderungsprofils sind einerseits jene Stellen/Institutionen verantwortlich, die Prozessbegleitung anbieten. Ihnen obliegt es, die Fähigkeiten, die Erfahrung und die Motivation in der Bewerbung bzw. bei der Auswahl der ProzessbegleiterInnen zu überprüfen und sicherzustellen, dass nicht nur einzelne Kriterien sondern das gesamte Anforderungsprofil erfüllt werden. Andererseits ist das BMJ durch die Prüfung der Förderungswürdigkeit zuständig.

⁶⁶ Einschlägige Fortbildungsangebote sowie Supervision müssen durch den Bund (BMJ, BMSG, BMI) und/oder die Länder mittels finanzieller Ressourcen sichergestellt werden.

Anhang II.

Rechtliche Grundlagen der Strafprozessordnung

Anhang II.1. Privatbeteiligung § 47 StPO

Der Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren stärkt die Position der verletzten Person im Strafverfahren. Sie kann dadurch aktiv an der Erforschung des Sachverhaltes mitwirken und privatrechtliche Ansprüche (wie etwa Schmerzensgeld oder Schadenswiedergutmachung) durchsetzen. Auch Opfer, die keinen Anspruch auf Prozessbegleitung haben, können sich als Privatbeteiligte in einem Strafverfahren anschließen und juristisch vertreten lassen.

§ 47. (1) Jeder durch ein Verbrechen oder durch ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen in seinen Rechten Verletzte kann sich bis zum Beginne der Hauptverhandlung seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anschließen und wird hiedurch Privatbeteiligter.

(2) Dem Privatbeteiligten stehen folgende Rechte zu:

1. Er kann dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter alles an die Hand geben, was zur Überweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienlich ist.

2. Er kann in die Akten, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung Einsicht nehmen.

3. Zur Hauptverhandlung wird der Privatbeteiligte mit dem Beisatze geladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen werde und daß seine Anträge aus den Akten vorgelesen werden würden. Er kann an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige Fragen stellen oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten. Am Schlusse der Verhandlung erhält er unmittelbar, nachdem der Staatsanwalt seinen Schlußantrag gestellt und begründet hat, das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und zu begründen und die Anträge zu stellen, über die er im Haupterkennnisse mitentschieden haben will.

Anhang II 2. Befreiung von der Aussage als Zeugin § 152 StPO

Das so genannte Entschlagungsrecht regelt, wer im Strafprozess von der prinzipiellen Verpflichtung zur Zeuginnenaussage befreit ist. Im zitierten Paragraphen sind die absoluten Zeugnisenstschlagungsrechte geregelt, wobei für Opfer der Schutz vor Selbstbelastung und die Entschlagung als Angehörige oder Unmündige in Betracht kommen. Die Richterin/der Richter hat zu prüfen, ob ein Entschlagungsrecht besteht und bejahendenfalls die Zeugin / den Zeugen über das Recht, nicht aussagen zu müssen, zu belehren.

In diesem Zusammenhang sind die Fragestellungen der RichterInnen oft sehr unglücklich. Sie fragen die Zeuginnen, ob sie aussagen „möchten“ oder „wollen“. Es ist für Zeuginnen einfacher, wenn die Frage dahingehend formuliert wird, ob sie aussagen „werden“.

Verzichtet eine Zeugin nicht ausdrücklich auf das Entschlagungsrecht, ist die Aussage nichtig. Da diese Nichtigkeit jedoch nicht von der privatbeteiligten Person geltend gemacht werden kann, ist die diesbezügliche Bestimmung für das Opfer selbst relativ wertlos.⁶⁷

§ 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Personen, die sich durch ihre Aussage der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würden oder die im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren Gefahr liefen, sich selbst zu belasten, auch wenn sie bereits verurteilt worden sind;

2. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen oder deren Aussage die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung eines Angehörigen mit sich brächte, wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

⁶⁷ Vgl. Eder-Rieder (1998): Der Opferschutz, Schutz und Hilfe für Opfer einer Straftat in Österreich, S. 58 f.

2a. Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);

3. Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);

4. Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;

5. Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, sowie Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist.

6. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Den in Abs. 1 Z 4 und 5 erwähnten Personen stehen deren Hilfskräfte und jene Personen gleich, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

(3) Das Recht der in Abs. 1 Z 4 und 5 sowie in Abs. 2 erwähnten Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.

(4) Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die anderen betreffen, nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn sich der Grund für die Zeugnisentschlagung nur auf einen von mehreren Sachverhalten bezieht.

(5) Der Untersuchungsrichter hat die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Personen vor ihrer Vernehmung oder sobald der Grund für die Zeugnisbefreiung bekannt wird, über ihr Entschlagsrecht zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

Anhang II.3. Verpflichtung, als Zeugin auszusagen § 153, § 160 StPO

Hat die Zeugin kein Entschlagungsrecht im Strafverfahren, ist sie verpflichtet, ihre Zeuginnenaussage zu machen. Hier gibt es nur sehr wenige Ausnahmen, die es ermöglichen, die Aussage zu verweigern. Eine Zeugin kann die Aussage verweigern, wenn diese für sie oder ihre Angehörigen eine Schande oder die Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils mit sich brächte. Ebenso kann sich eine Zeugin der Aussage entziehen, wenn es für den höchstpersönlichen Lebensbereich unzumutbar wäre.

§ 153. (1) Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen oder einen seiner Angehörigen (§ 152 Abs. 1 Z 2) Schande oder die Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils mit sich brächte, und er deshalb das Zeugnis verweigert, so soll er nur zum Zeugnis verhalten werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung seiner Aussage unerlässlich ist.

(2) Eine durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre

verletzte Person kann die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich sowie nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie für unzumutbar hält, verweigern. In diesem Fall ist nach Abs. 1 vorzugehen.

(3) Sobald sich Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer Zeugnisverweigerung nach Abs. 1 oder 2 zeigen, hat der Untersuchungsrichter den Zeugen hierüber zu belehren.

§ 160. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund, ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu 1 000 Euro und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis stehen.

Anhang II.4. Wahrheitserinnerung § 165 StPO

Die Wahrheitserinnerung ist zu Beginn jeder Einvernahme am Gericht obligatorisch und hat nichts mit der Glaubwürdigkeit einer Zeugin per se zu tun. Die Betroffenen haben jedoch ohne vorhergehende genaue Information über diesen Ablauf häufig das Gefühl, ihnen würde das Gericht keinen Glauben schenken. Vor allem auch, zumal der Beschuldigte sich nicht selbst belasten muss und damit aus der Sicht des Opfers einfach lügen darf.

§ 165. Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung zu ermahnen, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

Anhang II.5. Einvernahme in Anwesenheit einer Vertrauensperson

§ 162 StPO

Jede Zeugin/jeder Zeuge eines Strafverfahrens hat das Recht, in Anwesenheit einer Vertrauensperson - das kann die psychosoziale Prozessbegleiterin sein - ihre/seine Aussage vor Gericht zu tätigen. Eine Zeugin/ein Zeuge, die/der sich als Privatbeteiligte/r angeschlossen hat, kann bei ihrer/seiner Aussage drei Vertrauenspersonen bei sich haben, selbst wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde.

§ 162. (1) Jeder Zeuge wird vom Untersuchungsrichter in der Regel ohne Beisein des Anklägers, des Privatbeteiligten, des Beschuldigten, ihrer Vertreter oder anderer Zeugen einzeln vernommen.

(2) Auf Verlangen des Zeugen ist jedoch einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Auf dieses Recht und den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 49a) ist in der Vorladung unter Bekanntgabe geeigneter Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der

Mitwirkung an der strafbaren Handlung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder besorgen läßt, daß seine Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(3) Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen, eines psychisch Kranken oder geistig Behinderten ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen.

Anhang II.6. Kontradiktorische und schonende Einvernahme von Zeuginnen § 162 a StPO

Eine kontradiktorische Einvernahme liegt dann vor, wenn die Zeugin bereits im Vorverfahren unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft, des Beschuldigten, dessen VertreterIn sowie der privatbeteiligten Person befragt wird. Schonend ist diese Einvernahme dann, wenn das Opfer in vom mutmaßlichen Täter getrennten Räumen per Video einvernommen wird. Letzteres macht eine weitere Zeuginneneinvernahme im Hauptverfahren meist unnötig. Die Einführung der Möglichkeit, in Abwesenheit des Beschuldigten einvernommen zu werden, war ein sehr großer Schritt im Sinne des Opferschutzes.⁶⁸ Die Verteidigung des Beschuldigten versucht jedoch oft, den Schutzzweck dieser Norm zu umgehen, indem sie in der Hauptverhandlung neue Beweisanträge einbringen, zu welchem das Opfer erneut befragt werden müsste. Es obliegt jedoch der Entscheidung der/des zuständigen RichterIn, die Zeugin erneut zu laden oder nicht.

§ 162a. (1) Ist zu besorgen, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten und dem Beschuldigten sowie deren Vertretern Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Die §§ 249, 250 Abs. 1 und 2, 105 Abs. 2, 271 sowie 271a sind

⁶⁸ Vgl. Wagner in Kinder- und Jugendanwaltschaft des Land Steiermark (1998): Kinderschutz im Strafverfahren, Realität und Vision.

sinngemäß anzuwenden. Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen.

(2) Im Interesse des Zeugen, besonders mit Rücksicht auf sein geringes Alter oder seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand, oder im Interesse der Wahrheitsfindung kann der Untersuchungsrichter die Gelegenheit zur Beteiligung derart beschränken, daß die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen, erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Mit einer solchen Befragung kann der Untersuchungsrichter einen Sachverständigen beauftragen, insbesondere wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die im § 152 Abs. 1 Z 3 erwähnten Personen hat der Untersuchungsrichter auf die im Abs. 1 beschriebene Weise und unter beschränkter Beteiligung der Parteien (Abs. 2) zu vernehmen, wenn sie durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten. Im übrigen hat der Untersuchungsrichter die im § 152 Abs. 1 Z 2, 2a und 3 erwähnten Personen auf solche Weise (Abs. 1 und 2) zu vernehmen, wenn sie dies verlangen.

(4) Vor der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter den Zeugen über seine Rechte nach Abs. 3 und darüber zu belehren, daß in der Hauptverhandlung das Protokoll verlesen und Ton- oder Bildaufnahmen der Vernehmung vorgeführt werden können, auch wenn er sich im weiteren Verfahren der Aussage entschlagen sollte. Diese Belehrungen und darüber abgegebene Erklärungen sind in das Protokoll aufzunehmen; sie können auch vom Sachverständigen (Abs. 2) durchgeführt werden. Auf das Alter und den Zustand des Zeugen ist bei jeder Belehrung Rücksicht zu nehmen.

Anhang III.7. Schonende Einvernahme in Abwesenheit des Beschuldigten § 250 StPO

Die Einvernahme in Abwesenheit des Beschuldigten während der Hauptverhandlung ist für viele Opfer schonender. Es ist eine Herausforderung für jedes Opfer, die Zeuginnenaussage zu tätigen und dabei den Beschuldigten hinter sich sitzen zu haben. Oftmals reicht die Anwesenheit des Beschuldigten, eine Geste oder ein bestimmter Blick in

Richtung der Zeugin, um diese zu retraumatisieren. Die Entscheidung darüber, ob in Abwesenheit des Beschuldigten vernommen wird, obliegt der/dem zuständigen RichterIn. Oftmals kommt es trotz der schonenden Einvernahme zu einer Begegnung zwischen Beschuldigtem und Opfer. Die meisten Verhandlungssaale haben nur einen Eingang, hier kommt es beinahe zwangsläufig zu einer Begegnung. Es erfordert strategische Planung der Prozessbegleiterin, das zu verhindern.

§ 250. (1) Der Vorsitzende ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaal abtreten zu lassen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von allem in Kenntnis setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, die inzwischen gemacht worden sind.

(2) Ist diese Mitteilung unterblieben, so muß sie jedenfalls bei sonstiger Nichtigkeit vor Schluß des Beweisverfahrens nachgetragen werden.

(3) Bei der Vernehmung von Zeugen hat der Vorsitzende § 162a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Dabei hat er auch den bei der Befragung nicht anwesenden Mitgliedern des Gerichtshofs Gelegenheit zu geben, die Vernehmung des Zeugen mitzuverfolgen und den Zeugen zu befragen.

Anhang III.8. Ausschluss der Öffentlichkeit § 229 StPO

Grundsätzlich sind Hauptverhandlungen im Strafverfahren öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit wäre jedoch für viele Opfer eine Erleichterung bei ihrer Zeuginnenaussage vor Gericht. Es ist für die Zeuginnen nicht einfach, vor Medien oder Publikum im Verhandlungssaal ihre Aussage zu machen. In der Praxis geschieht der Ausschluss der Öffentlichkeit jedoch leider selten.

§ 229. (1) Die Öffentlichkeit einer Hauptverhandlung darf nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden. Der Gerichtshof verfügt diese Ausschließung von Amts wegen oder auf den Antrag

des Anklägers oder des Angeklagten nach darüber gepflogener geheimer Verhandlung und Beratung mit Beschluß. Der Beschluß ist samt Gründen in öffentlicher Sitzung zu verkünden und im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Gegen den Beschluß ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(2) Vor der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebens- oder dem Geheimnisbereich des Angeklagten, eines Zeugen oder eines Dritten sowie vor der Vernehmung eines Zeugen, dessen Angaben zur Person unterbleiben (§ 166a), hat der Gerichtshof bei Überwiegen schutzwürdiger Interessen die Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf Antrag auszuschließen. Für einen solchen Beschluß gilt im übrigen Abs. 1 entsprechend.

Anhang III.

Leitfaden für den Fragebogen

- Was umfasst für Sie Psychosoziale Prozessbegleitung?
- Was bedeutet für Sie Parteilichkeit in der Arbeit als Prozessbegleiterin für traumatisierte Opfer von Gewalt?
- Ist Ihrer Meinung nach Parteilichkeit in der Psychosozialen Prozessbegleitung wichtig?
- Warum?
- Wie wirkt sich diese parteiliche Haltung Ihrer Erfahrung nach auf die Opfer aus?
- Parteilichkeit ist uneingeschränktes und solidarisches Engagement für die Interessen der Klientinnen. Ist es für Sie als Prozessbegleiterin möglich, Parteilichkeit, in der Institution, in der Sie arbeiten, zu gewährleisten?
- Wie ist Prozessbegleitung in Ihre Institution eingebunden?
- Ergeben sich auf Grund der ideologischen Leitlinien ihres Trägervereines Einschränkungen in der Arbeit?

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Annemarie Siegl, geboren am 10. Mai 1973 in Weiz, erkläre, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig verfasst habe. Andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel habe ich nicht benutzt und ich habe mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form, keiner anderen Prüfungskommission weder im In- noch im Ausland, vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Graz, am 1. Mai 2006

Annemarie Siegl